

Endgültige Angebotsbedingungen vom

13. April 2012
(Tranche 18459)

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 26. Juli 2011

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Mini Future Turbo Optionsscheine

bezogen auf

Aktien bzw. Indizes bzw. Rohstoffe bzw.
Währungs-Wechselkurse bzw. Futures Kontrakte

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt
(Anbieterin)

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt in der Fassung der jeweiligen Nachträge

Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen

Gegenstand der Endgültigen Angebotsbedingungen vom 13. April 2012 zum Basisprospekt vom 26. Juli 2011 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") sind Mini Future Turbo Optionsscheine, die von der Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") begeben werden (die "**Optionsscheine**").

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichnete Stellen nachgetragen. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern ("[]") gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen. Die Vorlagen für die Abschnitte I., II., III., IV. und V. der Endgültigen Angebotsbedingungen befinden sich in den korrespondierenden Teilen im Basisprospekt.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt inklusive der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge und den Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen und den darin enthaltenen Optionsscheinbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen von dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

Es ist zu beachten, dass es sich bei den Optionsscheinen um äußerst risikoreiche Wertpapiere handelt, bei denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten möglich ist. Nähere Ausführungen hierzu sind der Beschreibung der Risikofaktoren (vgl. Abschnitt I. der Endgültigen Angebotsbedingungen) zu entnehmen.

Der Prospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in dem Prospekt oder den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

INHALTSVERZEICHNIS DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

I.	RISIKOFAKTOREN	5
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	5
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin.....	5
	2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	6
	B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren.....	6
	C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren.....	9
	1. Produktbezogene Risikofaktoren	9
	2. Basiswertbezogene Risikofaktoren	15
	3. Produktübergreifende Risikofaktoren	20
	D. Risiko von Interessenkonflikten.....	26
II.	ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE	30
	A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen.....	30
	1. Beschreibung der Optionsscheine	30
	2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater	30
	3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis, Provisionen und Valutierung.....	30
	4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine.....	31
	5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind	31
	6. Währung der Optionsscheinemission.....	31
	7. Verbriefung, Lieferung.....	31
	8. Börsennotierung	31
	9. Handel in den Optionsscheinen.....	32
	10. Bekanntmachungen	32
	11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	32
	12. Angaben zu dem Basiswert.....	32
	13. Übernahme	56
	14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	56
	15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	57
	B. Funktionsweise von Mini Future Turbo Optionsscheinen	59
	C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin.....	65
	D. Optionsscheinbedingungen	66
	E. Garantie.....	122
III.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	126
IV.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	127
V.	BESTEUERUNG	131

Die Optionsscheine sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Auszahlungsbetrag gemäß diesen Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 der Optionsscheinbedingungen beschrieben), als abgegeben.

I. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Optionsscheine, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Optionsscheinen verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie der Endgültigen Angebotsbedingungen treffen.

Niemand sollte die Optionsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Optionsscheins zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Optionsscheine sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Optionsscheine geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Optionsscheine ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Optionsscheine im Ver-**

gleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in einen Optionsschein der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Optionsscheininhaber ganz oder teilweise abdecken würde.**

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Optionsscheinen schließt die Emittentin regelmäßig, insbesondere mit Goldman Sachs International, Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine abschließt. Da die Emittentin insbesondere mit Goldman Sachs International solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Optionsscheinen der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kre-

dit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken und Reputationsrisiken.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden. Dies trifft insbesondere auf Geschäfte zu, in denen Goldman Sachs netto „Long“ Positionen hält oder Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder im Fall von Geschäften, bei denen Goldman Sachs Sicherheiten erhält oder stellt.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.
- Die Market Making-Aktivitäten von Goldman Sachs wurden und können durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden.
- Die Geschäftsbereiche Investment Banking (*Investment Banking*), Ausführung von Kundengeschäften (*Client Execution*) und Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.
- Der Geschäftsbereich Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden.
- Bei Goldman Sachs können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.
- Die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls die *Credit Spreads* von Goldman Sachs erhöht werden.

- Interessenkonflikte treten vermehrt auf und deren ungenügende Identifizierung und deren unangemessene Adressierung können das Geschäft von Goldman Sachs negativ beeinflussen.
- Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, von denen zahlreiche Beschränkungen unterliegen, abhängig.
- Das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs könnte negativ beeinflusst werden durch eine Verschlechterung der Kreditqualität oder dem Ausfall von Geschäftspartnern von Goldman Sachs, die Goldman Sachs Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält.
- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (*Underwriting*), Investitionen und Darlehensgewährung von Goldman Sachs.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.
- Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.
- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden.
- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme von Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden

für Goldman Sachs verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.

- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.
- Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen und die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, bringen für Goldman Sachs das Risiko umfangreicher Regulierung und des Eintritts möglicher Katastrophen sowie Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, operationellen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.
- Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Optionsscheinen handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Optionsscheine werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren

1. Produktbezogene Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Optionsscheine und deren Funktionsweise

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Ausübung der Option (das "**Optionsrecht**") verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Optionsscheinen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Dauer-Inhaber-Sammelurkunde. Die Ausgabe

einzelner effektiver Optionsscheine ist hingegen gemäß den Optionsscheinbedingungen ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Auszahlungsbetrags sind bei **Call** (auch Long oder Bull) und **Put** (auch Short oder Bear) Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswerts an dem Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") den Basispreis *überschreitet*, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Referenzpreis den Basispreis am Finalen Bewertungstag *unterschreitet*. Mit Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen setzen Sie daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Werts der Optionsscheine während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts *fällt*. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts *steigt*.

Das **Bezugsverhältnis** gibt bei einem Optionsschein an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen Referenzpreis und Basispreis ist entsprechend bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags stets mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nominalbetrag zu multiplizieren.

Das durch einen Optionsschein verbrieftete Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** können diese nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Folglich ist der für die Bestimmung des Referenzpreises maßgebliche Finale Bewertungstag in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und eine Ausübung des Optionsrechts während der Laufzeit ausgeschlossen. Bei Optionsscheinen mit **amerikanischer Ausübung** oder **Bermuda Ausübung** kann das Optionsrecht an in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Optionsscheine ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Anleger die Möglichkeit durch die Wahl eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstermins den für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Finalen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst zu wählen. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.**

Die Ausübung eines Optionsscheins erfolgt entweder durch Abgabe einer in den Optionsscheinbedingungen näher definierten förmlichen Ausübungserklärung, die nach Maßgabe der

Optionsscheinbedingungen form- und fristgebunden ist, oder –bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung bzw. sofern ausdrücklich in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen – durch eine automatische Ausübung der Optionsscheine am Laufzeitende, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers bedarf.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten - bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten - besonders hoch.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Optionsscheine sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am in den Optionsscheinbedingungen genannten Beginn der Laufzeit und endet entweder

- **mit Eintritt eines in den Optionsscheinbedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis) oder**
- **durch Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder**
- **durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen.**

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses. Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt, die Optionsscheine durch Bekanntmachung nach der entsprechenden Bestimmung in den jeweils anwendbaren Optionsscheinbedingungen ordentlich zu kündigen. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich

des Termin- und Leihemarktes) ist. Anleger sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Optionsscheininhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Optionsscheine kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Optionsscheinbedingungen beendet werden. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.

Risikofaktoren aufgrund des Hebeleffekts von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der so genannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Werts des Basiswerts hat eine überproportionale Veränderung des Werts der Optionsscheine zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf von bestimmten Optionsscheinen ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt der Optionsscheine ist, umso größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit der Optionsscheine ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-Out Barriere

Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, besteht das Risiko des wertlosen Verfalls der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sog. Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Barriere) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Aus-

zahlung des Restwerts der Optionsscheine (der sog. "**Knock-Out Auszahlungsbetrag**"), wertlos. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts bzw. des Werts der Optionsscheine an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Es ist zu beachten, dass sich bei Long Optionsscheinen durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei Short Optionsscheinen erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals. Bei Optionsscheinen auf Währungen erhöht sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Handelswährung vergrößert (Long Optionsscheine) bzw. verringert (Short Optionsscheine). Bei Optionsscheinen auf Futures Kontrakte besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund von Rollvorgängen eintreten kann.

Die Knock-Out Barriere hängt von dem Knock-Out Puffer ab. Der Knock-Out Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Knock-Out Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Anleger sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Knock-Out Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Knock-Out Barriere und dem Kurs des Basiswerts verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Knock-Out Ereignis an einem Knock-Out Anpassungstag nur durch die Anpassung des Knock-Out Puffers ausgelöst wird.

Es ist außerdem zu beachten, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und

Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Ferner ist zu beachten, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo (1-Delta) Optionsscheine

Optionsscheine reagieren nicht in einem konstanten Verhältnis auf Bewegungen des Basiswerts. Die Preissensitivität eines Optionsscheins erklärt die Kennziffer Delta. Sie beziffert die Veränderung des Optionsscheinpreises im Verhältnis zur Veränderung des Basiswertpreises um eine Einheit. Das Delta eines Optionsscheins kann bei einem Call Optionsschein Werte zwischen 0 und 1 annehmen, bei einem Put Optionsschein Werte zwischen 0 und -1.

Optionsscheine, die "weit aus dem Geld" sind, werden von Veränderungen des Kurses des Basiswerts verhältnismäßig gering berührt und haben daher Preissensitivitäten nahe bei 0. Der Wert eines Optionsscheins dagegen, der „tief im Geld“ ist, besteht fast vollständig aus seinem Innerem Wert. Ein solcher Optionsschein bewegt sich quasi "im Gleichschritt" mit dem Preis des Basiswerts und hat eine Preissensitivität nahe bei 1 (Call) bzw. -1 (Put).

So genannte Turbo- Optionsscheine sind so ausgestaltet, dass sie ein festes Delta von 1 (Call bzw. Long) bzw. -1 (Put bzw. Short) aufweisen. Der Preis der Optionsscheine entspricht daher stets ihrem Inneren Wert (vorbehaltlich einer Berechnung eines *Spread* im Sekundärhandel) und weist keinen Zeitwert auf. Schwer nachvollziehbare preisbeeinflussende Faktoren wie z.B. die Volatilität des Basiswerts haben folglich keinen Einfluss auf den Wert von Mini Future Turbo Optionsscheinen.

Die Ausstattungsmerkmale Basispreis und Bezugsverhältnis sowie, falls vorgesehen, Knock-Out Barriere werden bei Mini Future Turbo Optionsscheinen in regelmäßigen Abständen nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln angepasst. Durch diese An-

passungen kann sich der Wert der Optionsscheine unabhängig von der Entwicklung des Werts des Basiswerts vermindern.

2. Basiswertbezogene Risikofaktoren

Die vorliegenden Optionsscheine beziehen sich auf unterschiedliche Basiswerte. Für den Optionsscheininhaber sind jeweils nur diejenigen basiswertbezogenen Risikofaktoren maßgebend, die sich auf den dem jeweiligen Optionsschein zugrunde liegenden Basiswert beziehen.

Risikofaktoren im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Bei auf Indizes bezogenen Optionsscheinen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren zum Beispiel die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z.B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Optionsscheine haben können.

Risikofaktoren im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Maßgebend für die Entwicklung des Werts der Optionsscheine ist die Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung der Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, z.B. das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Futures Kontrakten als Basiswert

Allgemeines

Futures Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Dividenden oder Devisen) - sog. Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und

eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des dem Basiswert zugrunde liegenden Finanzinstruments bzw. Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Finanzinstruments bzw. Rohstoffs gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Finanzinstrument bzw. Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Futures Kontrakte beziehen, ist es empfehlenswert, dass der Optionsscheininhaber neben Kenntnissen über den Markt für das dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument bzw. den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrunde liegenden Rohstoff auch über Kenntnisse bezüglich der Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften verfügt, da nur in diesem Fall eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken möglich ist.

Rollover

Da Futures Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Open End Optionsscheinen zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Optionsscheine zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. Die Anbieterin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit, aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures Kontrakt (der "**Alte Futures Kontrakt**") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "**Neue Futures Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt.

Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollovertag auf den nächstfolgenden Berechnungstag zu verschieben.

Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Basiswerts oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Basiswerts ermittelt. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.**

Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures Kontrakt der Basispreis und gegebenenfalls die Stop-Loss Barriere bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Das Bezugsverhältnis wird zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Werts der Optionsscheine, der sich auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses ergibt, entsprechend angepasst. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Rollover Fee**" berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Handelswährung ausgedrückten und in den Optionsscheinbedingungen definierten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt.

Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Bezugsverhältnisses zugunsten bzw. zu Ungunsten der Anleger auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Futures Kontrakt erworben werden. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Optionsscheininhaber von Call bzw. Long Optionsscheinen.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Optionsscheininhaber von Put bzw. Short Optionsscheinen.

Bitte beachten Sie ferner, dass eine Ausübung der Optionsscheine mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Währungs-Wechselkursen als Basiswert

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Handelswährung**", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Wichtige im internationalen Devisenhandel gehandelte Währungen sind der US-Dollar (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Währungs-Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Währungs-Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier unter anderem Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Kursreferenzen für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Währungs-Wechselkurswerte sein, die im so genannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Kursreferenz auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Währungs-Wechselkurse herangezogen werden.

Überkreuzberechnung von Währungs-Wechselkurspaaren durch die Emittentin

Die Kursreferenz bestimmter Währungs-Wechselkurspaare kann gegebenenfalls nicht in geeigneter Form an einem Referenzmarkt abrufbar sein. Bei diesen Basiswerten wird die Kursreferenz deshalb von der Berechnungsstelle mittelbar über zwei Währungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Währung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurs-Währungspaares und zusätzlich eine gemeinsame Referenzwährung beinhalten, ermittelt. Die Ermittlung der Kursreferenz des Basiswerts erfolgt durch Gegenrechnung dieser beiden Währungs-Wechselkurse. Anleger können die auf diese Weise ermittelte Kursreferenz des Basis-

werts deshalb nicht öffentlichen Quellen entnehmen, sondern regelmäßig auf der Internetseite der Anbieterin bzw. der Emittentin unter www.gs.de abrufen.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Rohstoffen bzw. Futures Kontrakten auf Rohstoffe als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-

Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Steuern und Zölle

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

3. Produktübergreifende Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung von Optionsscheinen

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "Interessen-

konflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen).

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nominalbetrag multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basispreis und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Auszahlungsbetrag, der am Ende der Laufzeit der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den so genannten Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Verfalltag und je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts eines Optionsscheins kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleibt. Im Fall von Turbo (1-Delta) Optionsscheinen wie beispielsweise Mini Future Turbo Optionsscheinen spielt der Zeitwert bei der Preisbestimmung keine Rolle (siehe dazu auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo (1-Delta) Optionsscheinen" im Abschnitt I.C.1. der Endgültigen Angebotsbedingungen).

Es ist zu beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert des Optionsscheins überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Sofern Optionsscheininhaber bei Optionsscheinen mit amerikanischer oder Bermuda Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine verzichten und die Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsfrist nicht automatisch ausgeübt werden, so werden die Optionsscheine mit Ablauf ihrer Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlustes des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Optionsscheininhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Optionsscheine Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu-

grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Optionsscheininhaber ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Optionsscheininhaber den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Optionsscheininhaber erheblich. Optionsscheininhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Optionsscheins verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin oder die Garantin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Optionsscheine können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Optionsscheininhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen vorgesehener Kursschwellen auslösen kann.

Handel in dem Basiswert

Anleger sollten beachten, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Kursschwellen (Stop-Loss Barriere, Knock-Out Barriere) auslösen kann.

Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb des Optionsscheins einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten informieren.

Angebotsgröße

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionsscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Optionsscheine zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Optionsscheine verändern. Optionsscheininhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Optionsscheine im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikofaktoren im Hinblick auf Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Wert der Optionsscheine beeinflussen und die Rückzahlung der Optionsscheine verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt und der Optionsscheininhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, d.h. ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Optionsscheinbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags besteht im Fall einer außerordentlichen Kündigung nicht. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Optionsscheininhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Optionsscheininhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags.

Weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen und ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin finden sich auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" bzw. "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher und außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen.

Risikofaktoren im Hinblick auf Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Optionsscheine zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Anleger nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Anleger berechtigt, die Optionsscheine innerhalb einer in den Optionsscheinbedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Anleger hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. BGB gegenüber den Optionsscheininhabern vorliegen. Den einzelnen Optionsscheininhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Optionsscheins, zu dessen Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen, die dem Kündigungstag unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Die Durchschnittsbildung ist für den Optionsscheininhaber dann nachteilig, wenn der Kassakurs am Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Anleger hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Optionsscheinbedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Anleger bei Erwerb der Optionsscheine gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Optionsscheininhaber nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklu-

sive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Optionsscheininhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB). Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen (siehe auch unter "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).

Risikofaktoren im Hinblick auf eine Änderung der steuerlichen Behandlung

Da zu innovativen Anlageinstrumenten - wie den vorliegenden Optionsscheinen – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, welches auch die Änderung der Praxis der jeweiligen Finanzverwaltung umfasst. Alle in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Optionsscheine unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern die Optionsscheine zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden, sollte ein Anleger sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine beraten lassen. Die Emittentin weist des Weiteren darauf hin, dass in Deutschland zu den Bestimmungen über die Einführung der Abgeltungssteuer einschließlich den damit verbundenen Übergangsregelungen verschiedene Verwaltungsanweisungen und vereinzelt Entscheidungen der Finanzgerichte ergangen sind. Obwohl die Finanzverwaltung seit 2009 in verschiedenen Schreiben zur Abgeltungssteuer versucht hat, die in der Praxis aufgeworfenen Zweifels- und Auslegungsfragen zu klären, bestehen in der Praxis weiterhin ungeklärte Rechtsfragen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bei der Auslegung und Anwendung der die Abgeltungssteuer betreffenden Vorschriften auf die Investition eines Anlegers in die Optionsscheine zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung als die Emittentin gelangen könnte. Gleichfalls können Entscheidungen der Finanzgerichte zu einer, von der Auffassung der Emittentin abweichenden Behandlung der vorliegenden Optionsscheine führen.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn der durch den Optionsschein verbrieftete Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Optionsscheininhabers nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko des Optionsscheininhabers zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungüns-

tige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Optionsscheine während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

D. Risiko von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Optionsscheine für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Optionsscheine in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren.

Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise

In dem Verkaufspreis für die Optionsscheine kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Optionsscheine enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Optionsscheine erheben.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Optionsscheine gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Optionsscheins und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Optionsscheine in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich im Abschnitt II.C. der Endgültigen Angebotsbedingungen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch die Anbieterin

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (der "**Market-Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird, zu denen die Anleger die Optionsscheine kaufen und verkaufen können. Anleger sollten beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Anleger einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sog. "hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market-Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market-Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Anleger durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Optionsscheins oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Anleger sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Optionsscheins und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market-Maker für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Optionsscheine unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Optionsscheine" im Abschnitt I.C.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen), berechnet werden. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Optionsscheine, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sog. "**Geldbriefspanne**"), die der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Optionsscheine und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Optionsscheine ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Optionsscheine vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Optionsscheine (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Optionsscheine abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausge-

staltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Optionsscheine an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Optionsscheine kann dazu führen, dass die von anderen Optionsscheinhändlern für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Optionsscheine gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert" bzw. im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder als Market-Maker (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making durch die Anbieterin" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Optionsscheine negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

II. ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE

A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen

1. Beschreibung der Optionsscheine

Bei den vorliegenden Optionsscheinen handelt es sich um Mini Future Turbo Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. Indizes bzw. Rohstoffe bzw. Währungs-Wechselkurse bzw. Futures Kontrakte wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite 66 (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) des Prospekts (die "**Tabelle 1**" bzw. die "**Tabelle 2**") (insgesamt die "**Optionsscheine**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Optionsscheinen zu zahlen sind.

2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind in § 13 der Optionsscheinbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

Externe Berater existieren derzeit nicht.

3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis, Provisionen und Valutierung

Der Verkaufsbeginn, der Anfängliche Ausgabepreis am Bewertungsstichtag sowie gegebenenfalls die Zeichnungsfrist der Optionsscheine sind der **Tabelle 1** zu entnehmen.

Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreise können gegebenenfalls Provisionen enthalten, welche der Market-Maker aus dem Emissionserlös an Vertriebspartner als Entgelt für deren Vertriebstätigkeiten zahlt. Die gegebenenfalls enthaltenen Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Vertriebs- und Bestandsprovisionen zu unterscheiden. Vertriebsprovisionen werden umsatzabhängig aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Anbieterin dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Anfänglichen Ausgabepreis (einschließlich etwaiger Ausgabeaufschläge) oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Bestandsprovisionen werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend, zum Beispiel aus der Management Gebühr, gezahlt.

Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich unter "Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin" im Abschnitt II.C. der Endgültigen Angebotsbedingungen. Zu potentiellen sich aus der Gewährung von Provisionen ergebenden Interessenkonflikten siehe unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen.

Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag. Die Lieferung der Optionsscheine unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine

Der Erlös der Optionsscheine wird zur Absicherung der aus der Begebung der Optionsscheine entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten siehe unter "Risiko von Interessenkonflikten" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen.

6. Währung der Optionsscheinemission

Euro

7. Verbriefung, Lieferung

Die Optionsscheine sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

8. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Optionsscheine im Segment Scoach Premium der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach), das von der Scoach Europa AG betrieben wird, und der Börse Stuttgart (EUWAX). Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung.

9. Handel in den Optionsscheinen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Optionsscheine.

10. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden grundsätzlich auf der Internetseite der Emittentin bzw. der Anbieterin veröffentlicht. Soweit es gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, wird darüber hinaus eine Bekanntmachung in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht. Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Nähere – gegebenenfalls abweichende – Informationen zu Bekanntmachungen finden sich in § 14 der Optionsscheinbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht des Staates New York.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

12. Angaben zu dem Basiswert

Die im Folgenden über den jeweiligen Basiswert enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die gegebenenfalls ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen entnehmen konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen und gegebenenfalls ins Deutsche übersetz-

ten Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeiten. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den Basiswert betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

Basiswertbeschreibung:

DAX® (Performance Index)

Der DAX®-Index bildet das Segment der Bluechips ab, die im Prime Standard zugelassen sind. Er enthält die 30 größten und umsatzstärksten Unternehmen an der FWB® Frankfurter Wertpapierbörse. Für die Aufnahme in den Index qualifizieren sich solche Unternehmen, die ihren juristischen oder operativen Sitz in Deutschland haben oder die einen Schwerpunkt des Handelsumsatzes an der FWB® Frankfurter Wertpapierbörse und ihren Hauptsitz in einem EU oder EFTA Staat haben. Der DAX® führt den Index der Börsen-Zeitung fort, dessen historische Zeitreihe bis 1959 zurückreicht.

Die Aktienindizes der DAX®-Familie sind kapitalgewichtet. Für die Berechnung der Kapitalisierung werden nur die im Streubesitz befindlichen Aktien berücksichtigt. Die Indizes werden jeweils als Kurs- und Performance-Indizes berechnet. Kursindizes messen die eigentliche Kursentwicklung und werden lediglich um die Erträge aus Bezugsrechten und Sonderzahlungen bereinigt. Bei den Performance-Indizes werden darüber hinaus sämtliche Erträge aus Dividenden- und Bonuszahlungen in das Indexportfolio reinvestiert.

Der DAX® (Performance Index) wird durch die Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, berechnet und veröffentlicht. Die Berechnung beginnt börsentäglich ab 9.00 Uhr und wird sekundlich veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Aktien im Index vorliegen. Sie endet um 17.45 Uhr nach Ende der Xetra-Schlussauktion. Die Zusammensetzung des Index wird planmäßig vierteljährlich angepasst.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind dem von der Gruppe Deutsche Börse herausgegebenen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" zu entnehmen, der auf der Internetseite www.deutsche-boerse.com veröffentlicht wird. Dieser Leitfaden kann in der jeweils von der Deutschen Börse AG aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt des Leitfadens keine Gewähr.

Lizenzvereinbarung mit der Deutsche Börse AG

Die Deutsche Börse AG hat mit der Emittentin eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von der

Deutsche Börse AG veröffentlichten Index im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der vorliegenden Wertpapiere) zu nutzen.

Der Lizenzvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Emittentin sieht vor, dass folgender Hinweis in den Prospekt aufzunehmen ist:

Die Bezeichnung "DAX[®]" (DAX[®]-Index, Deutscher Aktienindex) ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Dow Jones Industrial Average IndexSM

Der Dow Jones Industrial Average IndexSM ist ein (Preis-)Index aus 30 "Blue-Chip"-US-Aktien. Er trägt die Bezeichnung "Average (*Durchschnitt*)", da der Indexkurs ursprünglich berechnet wurde, indem man die Aktienkurse addierte und durch die Anzahl der Aktien dividierte. Heute wird dieselbe Methode verwendet, jedoch wurde der Divisor angepasst, um die historische Kontinuität zu wahren. Der allererste Indexdurchschnittskurs für Industrieaktien, der am 26. Mai 1896 veröffentlicht wurde, betrug 40,94.

Auswahl der Indexbestandteile

Während die meisten Dow Jones Indizes objektive Verfahren auf der Grundlage fester Vorschriften für die Auswahl der Indexbestandteile verwenden, bilden die Dow Jones Average Indizes eine Ausnahme. Ihre Bestandteile werden nach freiem Ermessen der Verleger des *The Wall Street Journal* ausgewählt. Es gibt keine vorgeschriebenen Kriterien, außer, dass als Indexbestandteile nur Aktien von etablierten US-Gesellschaften, die in ihrer Branche führend sind, geeignet sind. Allerdings werden die Gesellschaften, die für eine Aufnahme in die Average Indizes in Frage kommen, einer gründlichen Analyse unterzogen, bevor die Aufnahme beschlossen wird.

Um die Kontinuität zu wahren, wird die Zusammensetzung selten geändert, im Allgemeinen nur nach Unternehmensübernahmen oder anderen tiefgreifenden Veränderungen in dem Kerngeschäft eines Indexbestandteils. Falls in einem solchen Fall ein Indexbestandteil ersetzt werden muss, wird die gesamte Indexzusammensetzung überprüft. Daher werden oft mehrere Indexbestandteile gleichzeitig ausgetauscht.

Im Gegensatz zu dem Dow Jones Transportation Average Index und dem Dow Jones Utility Average Index, die ausschließlich Aktien von Transport- bzw. Versorgungsunternehmen umfassen, ist der Dow Jones Industrial Average IndexSM nicht auf Industriewerte im traditionellen Sinne beschränkt. Der Index dient vielmehr als Messgröße für den gesamten US-Markt und deckt die unterschiedlichsten Branchen ab, z.B. Finanzdienstleistungen, Technologie, Einzelhandel, Unterhaltung und Konsumgüter.

Berechnung

Die Dow Jones Average Indizes sind dahingehend einzigartig, dass sie kursgewichtet und nicht marktkapitalisierungsgewichtet sind. Die Gewichtungen der Indexbestandteile ändern sich daher nur bei Änderungen der Aktienkurse, im Gegensatz zu anderen Indizes, bei denen sich die Gewichtungen sowohl bei Kursänderungen als auch bei Änderungen der Anzahl der umlaufenden Aktien ändern.

Die Indizes sind genau das, was ihr Name sagt: grundlegende, leicht zu berechnende Durchschnittswerte. Der Kurs eines der Indizes lässt sich ganz einfach berechnen, indem man die Kurse der Indexbestandteile an ihren Hauptbörsen zusammenzählt und die Summe durch den Divisor teilt.

Im Laufe der Jahre wurden die Divisoren mehrfach angepasst, um nach gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen wie Spin-Offs und Aktiensplits die Kontinuität der Indizes zu wahren. Daher entspricht der jeweilige Divisor nicht mehr der Anzahl der Bestandteile jedes Index, wie man es eigentlich erwarten würde. Beispielsweise beträgt der derzeitige Divisor für den Dow Jones Industrial Average IndexSM nach hundert Jahren verschiedener Anpassungen weniger als 1.

Änderungen des Divisors werden nach folgender Formel berechnet:

$$D_{t+1} = D_t \times \frac{\sum C_t^a}{\sum C_t}$$

wobei:

D_{t+1} = der Divisor, der ab dem Börsentag t+1 maßgeblich ist;

D_t = der Divisor am Börsentag t;

C_t^a = die Schlusskurse der Indexbestandteile, angepasst um Aktiendividenden, Splits, Spin-Offs und andere relevante gesellschaftsrechtliche Maßnahmen am Börsentag t und

C_t = die Schlusskurse der Indexbestandteile am Börsentag t.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index finden Sie im Internet auf der Seite www.djindexes.com. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internetseite keine Gewähr. Weitere Aktualisierungen können während der Laufzeit der vorliegenden Wertpapiere erfolgen. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

Lizenzvereinbarung

The "Dow Jones Industrial AverageSM" is a product of Dow Jones Indexes, a licensed trademark of CME Group Index Services LLC ("CME"), and has been licensed for use. "Dow Jones[®]", "Dow Jones Industrial AverageSM" and "Dow Jones Indexes" are service marks of

Dow Jones Trademark Holdings, LLC ("Dow Jones") [and have been licensed to CME] and have been [sub]licensed for use for certain purposes by Goldman Sachs Group Inc. The products are not sponsored, endorsed, sold or promoted by Dow Jones, CME or their respective affiliates. Dow Jones, CME and their respective affiliates make no representation or warranty, express or implied, to the owners of the products(s) or any member of the public regarding the advisability of investing in securities generally or in the products(s) particularly. The only relationship of Dow Jones, CME or any of their respective affiliates to the Licensee is the licensing of certain trademarks, trade names and service marks of Dow Jones and of the Dow Jones Industrial AverageSM, which is determined, composed and calculated by CME without regard to Goldman Sachs Group Inc. or the product(s). Dow Jones and CME have no obligation to take the needs of Goldman Sachs Group Inc. or the owners of the product(s) into consideration in determining, composing or calculating Dow Jones Industrial AverageSM. Dow Jones, CME and their respective affiliates are not responsible for and have not participated in the determination of the timing of, prices at, or quantities of the product(s) to be issued or in the determination or calculation of the equation by which the product(s) are to be converted into cash. Dow Jones, CME and their respective affiliates have no obligation or liability in connection with the administration, marketing or trading of the product(s). Notwithstanding the foregoing, CME Group Inc. and its affiliates may independently issue and/or sponsor financial products unrelated to the product(s) currently being issued by Goldman Sachs Group Inc., but which may be similar to and competitive with the product(s). In addition, CME Group Inc. and its affiliates may trade financial products which are linked to the performance of the Dow Jones Industrial AverageSM. It is possible that this trading activity will affect the value of the Dow Jones Industrial AverageSM and product(s).

DOW JONES, CME AND THEIR RESPECTIVE AFFILIATES DO NOT GUARANTEE THE ACCURACY AND/OR THE COMPLETENESS OF THE DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGESM OR ANY DATA INCLUDED THEREIN AND DOW JONES, CME AND THEIR RESPECTIVE AFFILIATES SHALL HAVE NO LIABILITY FOR ANY ERRORS, OMISSIONS, OR INTERRUPTIONS THEREIN. DOW JONES, CME AND THEIR RESPECTIVE AFFILIATES MAKE NO WARRANTY, EXPRESS OR IMPLIED, AS TO RESULTS TO BE OBTAINED BY GOLDMAN SACHS GROUP INC., OWNERS OF THE PRODUCT(S), OR ANY OTHER PERSON OR ENTITY FROM THE USE OF THE DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGESM OR ANY DATA INCLUDED THEREIN. DOW JONES, CME AND THEIR RESPECTIVE AFFILIATES MAKE NO EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES, AND EXPRESSLY DISCLAIMS ALL WARRANTIES, OF MERCHANTABILITY OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE OR USE WITH RESPECT TO THE DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGESM OR ANY DATA INCLUDED THEREIN. WITHOUT LIMITING ANY OF THE FOREGOING, IN NO EVENT SHALL DOW JONES, CME OR THEIR RESPECTIVE AFFILIATES HAVE ANY LIABILITY FOR ANY LOST PROFITS OR INDIRECT, PUNITIVE, SPECIAL OR CONSEQUENTIAL DAMAGES OR LOSSES, EVEN IF NOTIFIED OF THE POSSIBILITY THEREOF. THERE ARE NO THIRD PARTY

BENEFICIARIES OF ANY AGREEMENTS OR ARRANGEMENTS BETWEEN CME AND GOLDMAN SACHS GROUP INC, OTHER THAN THE LICENSORS OF CME.

EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex EUR)

Der EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Der Index wurde mit einem Basiswert von 1.000 zum 31.12.1991 entwickelt. Ein Indexpunkt entspricht einem Euro. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (*Free Float*) befindlichen Aktien.

Der EURO STOXX 50[®] Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die vorliegenden Wertpapiere beziehen, werden nur Bardividenden, deren Ausschüttung sich nicht mit der üblichen Dividendenpolitik des Unternehmens deckt oder deren Ausschüttung von dem Unternehmen als außerordentliche Dividende oder Sonderdividende erklärt wird, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen berücksichtigt, während bei der Berechnung des Performanceindex sämtliche Dividendenzahlungen miteinbezogen werden. Der EURO STOXX 50[®] Index wird in EUR und USD berechnet.

Der Index leitet sich von dem EURO STOXX[®] ab, der sich wiederum von dem STOXX[®] Europe TMI ableitet. Der Kurs des Index kann zurzeit z.B. über das Internet auf der Seite www.stoxx.com abgelesen werden. Die Emittentin und die Goldman Sachs AG übernehmen weder für die Aktualität dieses Kurses noch für die Verfügbarkeit dieser Angabe eine Gewähr.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "STOXX[®] Index Guide" zu entnehmen, der auf der Internetseite www.stoxx.com veröffentlicht wird. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Der STOXX[®] Index Guide kann in der jeweils von der STOXX Limited aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

Lizenzvereinbarung

Die Beziehung von STOXX Limited ("STOXX") und ihrer Lizenzgeber zu Goldman Sachs & Co. beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von den Wertpapieren und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den Wertpapieren.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von den Wertpapieren.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Wertpapiere oder des Inhabers der Wertpapiere bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Wertpapieren. Insbesondere,

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
- **Der von den Wertpapieren, dem Inhaber von den Wertpapieren oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) und den im EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
- **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) und der darin enthaltenen Daten;**
- **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen Goldman Sachs & Co. und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Wertpapiere oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

NYSE Arca Gold BUGS Index

Der NYSE Arca Gold BUGS (Basket of Unhedged Gold Stocks, deutsch: Korb nicht abgesicherter Aktienunternehmen) Index (Kürzel HUI) ist ein modifizierter, auf Dollar-Basis gleichgewichteter Index von Unternehmen aus dem Goldabbau. Der HUI wurde entwickelt um zeitnahe Bewegungen des Goldpreises durch Unternehmen, die ihre Goldproduktion nicht über einen Zeitraum von mehr als 1 ½ Jahren absichern, darzustellen. Der HUI Index wurde am 15. März 1996 mit einem Wert von 200 gestartet. Nach Handelsende eines Quartals am jeweils dritten Freitag im März, Juni, September und Dezember wird eine Anpassung vorgenommen, so dass jedes Indexmitglied sein zugeordnetes Gewicht am Index repräsentiert.

Weitere Informationen und aktuelle Kurse zum NYSE Arca Gold BUGS Index finden Sie auf der Internetseite www.nyse.com. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internetseite keine Gewähr. Ebenfalls werden Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

S&P 500® Index

Der S&P 500® Index (der "**Index**") setzt sich aus Aktien von 500 Gesellschaften zusammen, denen eine Führungsrolle in führenden Industriebereichen beigemessen wird. Der Index repräsentiert alle wichtigen Branchen der US-Wirtschaft und ist eine der am meisten verwendeten Messgrößen für die Wertentwicklung von US-Aktien, da er ca. 75 % der US-amerikanischen Börsenkapitalisierung repräsentiert. Der Index wurde mit einem Wert von 10 für den Zeitraum 1941-1943 gestartet. Die im Index enthaltenen Gesellschaften werden u.a. nach Marktkapitalisierung, Liquidität, Public float, und Sektorklassifizierung ausgewählt. Der S&P 500® Index (Reuters: .SPX) ist ein Kursindex. Der Index wird in US-Dollar berechnet.

Weitere Informationen in Bezug auf die aktuelle Zusammensetzung und Berechnung des Index werden im Internet unter www.standardandpoors.com veröffentlicht. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internetseite keine Gewähr. Ebenfalls werden Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

Lizenzvereinbarung mit Standard & Poor's

Standard & Poor's, ein Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies, Inc., New York, ("S&P®") hat mit der Goldman, Sachs & Co., Inc., New York, (die "Lizenznehmerin") eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von S&P® veröffentlichten Index, an dem S&P® die Rechte besitzt, im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der vorliegenden Wertpapiere) zu nutzen.

Die Lizenzvereinbarung sieht vor, dass folgender Hinweis in diesen Prospekt aufzunehmen ist: „Dieses Produkt wird von Standard & Poor's, einem Unternehmensbereich der McGraw-Hill, Inc. ("S&P®") weder unterstützt noch bestätigt, verkauft oder beworben. S&P® gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber den Inhabern des Produkts oder irgendeinem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob eine Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in dem Produkt im Besonderen empfehlenswert ist oder ob die S&P Indizes in der Lage sind, die allgemeine Aktienmarktentwicklung widerzuspiegeln. Die einzige Beziehung zwischen S&P und der Lizenznehmerin besteht in der Lizenzierung bestimmter Warenzeichen und Handelsbezeichnungen von S&P und der S&P Indizes, welche von S&P ohne Rücksicht auf die Lizenznehmerin oder das Produkt bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. S&P hat keine Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung der S&P Indizes auf die Belange der Lizenznehmerin oder der Inhaber des Produkts Rücksicht zu nehmen. S&P ist für die Bestimmung des Zeitpunkts, Preises oder Umfangs des emittierten Produkts oder für die Bestimmung oder Berechnungsweise des Barausgleichs für das Produkt weder verantwortlich noch hat S&P irgendeinen Einfluss darauf genommen. S&P übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des Produkts.

S&P® GEWÄHRLEISTET NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER S&P® INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND S&P® HAFTET NICHT FÜR IRGENDWELCHE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN BEZUG DARAUF. S&P® GIBT KEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE AB, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, DIE INHABER DES PRODUKTS ODER IRGEND EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE NUTZUNG DER S&P® INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KANN. S&P® GIBT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND SCHLIEßT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE S&P® INDIZES ODER IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENE DATEN ÜBER DIE VERKEHRSFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT FÜR IRGEND EINE BESTIMMTEN ZWECK ODER IRGEND EINE BESTIMMTE NUTZUNG AUS. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET S&P® IN KEINEM FALL FÜR IRGENDWELCHE BESONDEREN SCHÄDEN, INDIREKTEN SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH ENTGANGENE GEWINNE) UND S&P® LEISTET KEINEN SCHADENSERSATZ MIT SANKTIONSSCHARAKTER. DIES GILT SELBST DANN, WENN S&P® ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE.

Die Lizenznehmerin ist in Bezug auf das Warenzeichen S&P 500® Index eine Unterlizenznehmerin der International Finance Corporation ("IFC"). Dies ist die einzige Beziehung, die zwischen der Lizenznehmerin und IFC in Bezug auf das Produkt besteht.

IFC übernimmt keine Gewährleistung oder Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen über das Produkt. Eine Anlage in dem Produkt oder andere hier beschriebene Handlung in Bezug auf das Produkt wird von IFC weder unterstützt noch verkauft, beworben oder empfohlen. IFC gibt keinerlei Zusicherung oder Gewährleistung über den gegenwärtigen oder zukünftigen Wert des Produkts ab und haftet weder unmittelbar noch mittelbar für Ansprüche, die aus oder in Zusammenhang mit einer solchen Anlage oder anderen Handlung entstehen. IFC VERWALTET KEINE ANLAGE ODER ANDERES PRODUKT ODER ANDERE DIENSTLEISTUNG, WELCHE HIER BESCHRIEBEN SIND UND HAFTET NICHT FÜR DAS AUSBLEIBEN EINER BESTIMMTEN WERTENTWICKLUNG ODER BESTIMMTER ERGEBNISSE. IFC HAFTET NICHT FÜR INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER BESONDERE SCHÄDEN UND LEISTET AUCH KEINEN SCHADENSERSATZ MIT SANKTIONSSCHARAKTER ODER VERSCHÄRFTEM SCHADENSERSATZ JEDLICHER ART, UNABHÄNGIG DAVON, OB IFC DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEKANNT WAR, MITGETEILT WURDE ODER AUS EINEM ANDEREN GRUND HÄTTE BEKANNT SEIN MÜSSEN.

STOXX[®] Europe 50 Index (Kursindex EUR)

Der STOXX[®] Europe 50 Index (Kursindex EUR) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben. Der Index wurde mit einem Basiswert von 1.000 zum 31.12.1991 entwickelt. Ein Indexpunkt entspricht einem Euro. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (*Free Float*) befindlichen Aktien.

Der STOXX[®] Europe 50 Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die vorliegenden Wertpapiere beziehen, werden nur Bardividenden, deren Ausschüttung sich nicht mit der üblichen Dividendenpolitik des Unternehmens deckt oder deren Ausschüttung von dem Unternehmen als außerordentliche Dividende oder Sonderdividende erklärt wird, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen berücksichtigt, während bei der Berechnung des Performanceindex sämtliche Dividendenzahlungen miteinbezogen werden. Der STOXX[®] Europe 50 Index wird in EUR und USD berechnet.

Der Index leitet sich von dem STOXX[®] Europe 600 Index ab, der sich wiederum von dem STOXX[®] Europe TMI ableitet. Der Kurs des Index kann zurzeit z.B. über das Internet auf der Seite www.stoxx.com abgelesen werden. Die Emittentin und die Goldman Sachs AG übernehmen weder für die Aktualität dieses Kurses noch für die Verfügbarkeit dieser Angabe eine Gewähr.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "STOXX[®] Index Guide" zu entnehmen, der auf der Internetseite www.stoxx.com

veröffentlicht wird. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Der STOXX[®] Index Guide kann in der jeweils von der STOXX Limited aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

Lizenzvereinbarung

Die Beziehung von STOXX Limited ("STOXX") und ihrer Lizenzgeber zu Goldman Sachs & Co. beschränkt sich auf die Lizenzierung des STOXX[®] Europe 50 Index (Kursindex EUR) und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von den Wertpapieren und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den Wertpapieren.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von den Wertpapieren.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Wertpapiere oder des Inhabers der Wertpapiere bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX[®] Europe 50 Index (Kursindex EUR) Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Wertpapieren. Insbesondere,

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
 - **Der von den Wertpapieren, dem Inhaber von den Wertpapieren oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des STOXX[®] Europe 50 Index (Kursindex EUR) und den im STOXX[®] Europe 50 Index (Kursindex EUR) enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
 - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des STOXX[®] Europe 50 Index (Kursindex EUR) und der darin enthaltenen Daten;**
 - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des STOXX[®] Europe 50 Index (Kursindex EUR) und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des STOXX[®] Europe 50 Index (Kursindex EUR) oder der darin enthaltenen Daten;**

- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen Goldman Sachs & Co. und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Wertpapiere oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

Informationen zu dem Coffee C[®] Futures-Kontrakt

ICE Coffee C[®] Futures-Kontrakteigenschaften,
(ICE, "IntercontinentalExchange[®]")

Kontraktumfang: 37.500 Pfund

Kontraktmonate: März, Mai, Juli, September und Dezember.

Handelszeiten: Elektronischer Handel von 3:30 Uhr bis 14:00 Uhr (New Yorker Zeit).

Mindest-Preisbewegung: 0,05 U.S.-Cent/lb (U.S.-Dollar 18,75/Kontrakt)

Tägliches Preislimit: keine Begrenzung

Letzter Handelstag: ein Geschäftstag vor dem *Last Notice Day*.

First Notice Day: 7 Geschäftstage vor dem ersten Geschäftstag des Liefermonats.

Last Notice Day: 7 Geschäftstage vor dem letzten Geschäftstag des Liefermonats.

Lieferung: Physische Übergabe erfolgt an ein börsenseitig lizenziertes Lagerhaus im Hafen von New York (zu Pari), New Orleans, Houston, Bremen/Hamburg, Antwerpen, Miami und Barcelona (hier zu einem Abschlag von 1,25 U.S.-Cents/lb).

Ticker-Symbol: KC

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.theice.com.

Informationen zu dem EUREX DAX[®]-Futures-Kontrakt

EUREX DAX[®]-Futures-Kontrakteigenschaften

Basiswert: DAX[®], der Blue Chip-Index der Deutsche Börse AG

Kontraktwert: EUR 25 pro Indexpunkt.

Erfüllung: Erfüllung durch Barausgleich, fällig am ersten Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

Preisermittlung: Die Preisermittlung erfolgt in Punkten auf eine Dezimalstelle. Die minimale Preisveränderung beträgt 0,5 Punkte (dies entspricht einem Wert von EUR 12,50).

Laufzeit: *Bis zu 9 Monaten:* Die drei nächsten Quartalsmonate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember.

Letzter Handelstag: Letzter Handelstag ist der Schlussabrechnungstag. Schlussabrechnungstag ist der dritte Freitag des jeweiligen Fälligkeitsmonats, sofern dieser ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag. Handelsschluss für die fälligen Futures am letzten Handelstag ist der Beginn der Aufrufphase der untertägigen Auktion im Handelssystem Xetra[®] um 13:00 Uhr MEZ.

Täglicher Abrechnungspreis (*Daily Settlement Price*): Bei der Festlegung des Täglichen Abrechnungspreises wird der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:30 Uhr MEZ in dem jeweiligen Kontrakt als Täglicher Abrechnungspreis des aktuellen Fälligkeitsmonats herangezogen, falls in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden.

Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten wird der Tägliche Abrechnungspreis entsprechend der mittleren Geld-/Briefspanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt. Weitere Informationen dazu finden sich unter www.eurexchange.com.

Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*): Die Festlegung des Schlussabrechnungspreises erfolgt durch die EUREX am Schlussabrechnungstag nach folgender Regel: Wert des Index auf Grundlage der im Handelssystem Xetra[®] für die im Index enthaltenen Werte ermittelten Auktionspreise. Die untertägige Auktion beginnt um 13:00 Uhr MEZ.

Handelszeiten: Der Börsenbetrieb an der EUREX gliedert sich in drei Handelsphasen: Pre-Trading, Trading und Post-Trading. Die Post-Trading Phase ist in weitere Perioden unterteilt, in denen unterschiedliche Funktionalitäten verfügbar sind. Nähere Informationen zu den Handelszeiten sowie zu den unterschiedlichen Funktionalitäten in der Post-Trading Phase finden Sie unter www.eurexchange.com.

Normaler Handelstag					Letzter Handelstag				
Pre-Trading	Trading	Post-Trading				Post-Trading			Ausführung Notifizierung bis
		Full	Late 1	Late 2	Restricted	Full	Late 1	Late 2	
7.30	7.50	22.00			22.30	13.00			

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.eurexchange.com.

Informationen zu dem EUREX EURO STOXX 50[®] Index Futures-Kontrakt

EUREX EURO STOXX 50[®] Index Futures-Kontrakteigenschaften

Basiswert: EURO STOXX 50[®] Index

Kontraktwert: EUR 10 pro Indexpunkt.

Erfüllung: Erfüllung durch Barausgleich, fällig am ersten Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

Preisermittlung: Die Preisermittlung erfolgt in Punkten auf eine Dezimalstelle. Die minimale Preisveränderung beträgt 1 Punkt (dies entspricht einem Wert von EUR 10,00).

Laufzeit: *Bis zu 9 Monaten:* Die drei nächsten Quartalsmonate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember.

Letzter Handelstag: Letzter Handelstag ist der Schlussabrechnungstag. Schlussabrechnungstag ist der dritte Freitag des jeweiligen Fälligkeitsmonats, sofern dieser ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag. Handelsschluss für die fälligen Futures am letzten Handelstag ist 12:00 Uhr MEZ.

Täglicher Abrechnungspreis (*Daily Settlement Price*): Bei der Festlegung des Täglichen Abrechnungspreises wird der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:30 Uhr MEZ in dem jeweiligen Kontrakt als Täglicher Abrechnungspreis des aktuellen Fälligkeitsmonats herangezogen, falls in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden.

Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten wird der Tägliche Abrechnungspreis entsprechend der mittleren Geld-/Briefspanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt. Weitere Informationen dazu finden sich unter www.eurexchange.com.

Schlussabrechnungspreis (Final Settlement Price): Die Festlegung des Schlussabrechnungspreises erfolgt durch die EUREX am Schlussabrechnungstag nach folgender Regel: Durchschnittswert der STOXX® Index-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.

Handelszeiten: Der Börsenbetrieb an der EUREX gliedert sich in drei Handelsphasen: Pre-Trading, Trading und Post-Trading. Die Post-Trading Phase ist in weitere Perioden unterteilt, in denen unterschiedliche Funktionalitäten verfügbar sind. Nähere Informationen zu den Handelszeiten sowie zu den unterschiedlichen Funktionalitäten in der Post-Trading Phase finden Sie unter www.eurexchange.com.

Normaler Handelstag						Letzter Handelstag			
Pre-Trading	Trading	Post-Trading				Post-Trading			Ausführung Notifizierung bis
		Full	Late 1	Late 2	Restricted	Full	Late 1	Late 2	
7.30	7.50	22.00		22.30		12.00			

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.eurexchange.com.

Informationen zu dem EUREX SMI® Futures-Kontrakt

EUREX SMI® Futures-Kontrakteigenschaften

Basiswert: SMI® Index

Kontraktwert: CHF 10 pro Indexpunkt.

Erfüllung: Erfüllung durch Barausgleich, fällig am ersten Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

Preisermittlung: Die Preisermittlung erfolgt in Punkten auf eine Dezimalstelle. Die minimale Preisveränderung beträgt 1 Punkt (dies entspricht einem Wert von CHF 10,00).

Laufzeit: *Bis zu 9 Monaten:* Die drei nächsten Quartalsmonate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember.

Letzter Handelstag: Letzter Handelstag ist der Schlussabrechnungstag. Schlussabrechnungstag ist der dritte Freitag des jeweiligen Fälligkeitsmonats, sofern dieser ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag. Handelsschluss für die fälligen Futures am letzten Handelstag ist 09:00 Uhr MEZ.

Täglicher Abrechnungspreis (Daily Settlement Price): Bei der Festlegung des Täglichen Abrechnungspreises wird der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:27 Uhr MEZ in dem jeweiligen Kontrakt als Täglicher Abrechnungspreis des aktuellen Fälligkeitsmonats herangezogen, falls in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden.

Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten wird der Tägliche Abrechnungspreis entsprechend der mittleren Geld-/Briefspanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt. Weitere Informationen dazu finden sich unter www.eurexchange.com.

Schlussabrechnungspreis (Final Settlement Price): Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der an der SIX Swiss Exchange für die im jeweiligen Index enthaltenen Werte ermittelten Eröffnungspreise.

Handelszeiten: Der Börsenbetrieb an der EUREX gliedert sich in drei Handelsphasen: Pre-Trading, Trading und Post-Trading. Die Post-Trading Phase ist in weitere Perioden unterteilt, in denen unterschiedliche Funktionalitäten verfügbar sind. Nähere Informationen zu den Handelszeiten sowie zu den unterschiedlichen Funktionalitäten in der Post-Trading Phase finden Sie unter www.eurexchange.com.

Normaler Handelstag						Letzter Handelstag			
Pre-Trading	Trading	Post-Trading				Post-Trading			Ausführung Notifizierung bis
		Full	Late 1	Late 2	Restricted	Full	Late 1	Late 2	
7.30	7.50	22.00		22.30		9.00			

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.eurexchange.com.

Informationen zu dem EUREX Euro Bobl Futures Kontrakt

EUREX Euro Bobl-Future-Kontrakteigenschaften

Basiswert: Fiktive mittelfristige Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mit 4½ bis 5½ jähriger Restlaufzeit und einem Kupon von 6 Prozent.

Kontraktwert: EUR 100.000

Erfüllung: Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro Bobl Futures Kontrakt kann nur durch Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland erfüllt werden, deren Restlaufzeit am Liefertag innerhalb der Restlaufzeit des jeweiligen Basiswerts liegt. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von 5 Mrd. Euro aufweisen.

Preisermittlung: Die Preisermittlung erfolgt in Prozent vom Nominalwert.

Minimale Preisveränderung: 0,01 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 10,00.

Liefertag: Der zehnte Kalendertag des jeweiligen Liefermonats (Quartalsmonat), sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der darauf folgende Börsentag.

Laufzeit: *Bis zu 9 Monate:* Die drei nächsten Quartalsmonate des Zyklus März, Juni, September und Dezember.

Lieferanzeige: Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen der EUREX am letzten Handelstag der fälligen Futures bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden.

Letzter Handelstag: Zwei Börsentage vor dem Liefertag des jeweiligen Liefermonats. Handelsschluss für die fälligen Futures am letzten Handelstag ist 12:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Täglicher Abrechnungspreis (*Daily Settlement Price*): Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise wird der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:15 (Ortszeit Frankfurt am Main) in dem jeweiligen Kontrakt als täglicher Abrechnungspreis des aktuellen Fälligkeitsmonats herangezogen, falls in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte erfolgt sind.

Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*): Die Festlegung des Schlussabrechnungspreises erfolgt durch die EUREX am Schlussabrechnungstag um 12.30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Maßgeblich ist der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute eines Börsentags abgeschlossenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als 10 Geschäfte zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlussabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen Geschäfte, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist eine derartige Preisermittlung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die EUREX den Schlussabrechnungspreis fest.

Handelszeiten: Der Börsenbetrieb an der EUREX gliedert sich in drei Handelsphasen: Pre-Trading, Trading und Post-Trading. Die Post-Trading Phase ist in weitere Perioden unterteilt, in denen unterschiedliche Funktionalitäten verfügbar sind. Nähere Informationen zu den Handelszeiten sowie zu den unterschiedlichen Funktionalitäten in der Post-Trading Phase finden Sie unter www.eurexchange.com.

Normaler Handelstag						Letzter Handelstag			
Pre- Trading	Trading	Post-Trading				Post-Trading			Ausführung Notifizierung bis
		Full	Late 1	Late 2	Restricted	Full	Late 1	Late 2	
7.30	8.00	22.00			22.30	12.30			20.00

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.eurexchange.com.

Informationen zu dem EUREX Euro Bund Futures Kontrakt

EUREX Euro Bund-Future-Kontrakteigenschaften

Basiswert: Fiktive langfristige Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mit 8½ bis 10½jähriger Restlaufzeit und einem Kupon von 6 Prozent.

Kontraktwert: EUR 100.000

Erfüllung: Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro Bund Futures Kontrakt kann nur durch Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland erfüllt werden, deren Restlaufzeit am Liefertag innerhalb der Restlaufzeit des jeweiligen Basiswerts liegt. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von 5 Mrd. Euro aufweisen.

Preisermittlung: Die Preisermittlung erfolgt in Prozent vom Nominalwert.

Minimale Preisveränderung: 0,01 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 10,00.

Liefertag: Der zehnte Kalendertag des jeweiligen Liefermonats (Quartalsmonat), sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der darauf folgende Börsentag.

Laufzeit: *Bis zu 9 Monate:* Die drei nächsten Quartalsmonate des Zyklus März, Juni, September und Dezember.

Lieferanzeige: Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen der EUREX am letzten Handelstag der fälligen Futures bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden.

Letzter Handelstag: Zwei Börsentage vor dem Liefertag des jeweiligen Liefermonats. Handelsschluss für die fälligen Futures am letzten Handelstag ist 12:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Täglicher Abrechnungspreis (Daily Settlement Price): Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise wird der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:15 (Ortszeit Frankfurt am Main) in dem jeweiligen Kontrakt als täglicher Abrechnungspreis des aktuellen Fälligkeitsmonats herangezogen, falls in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte erfolgt sind.

Schlussabrechnungspreis (Final Settlement Price): Die Festlegung des Schlussabrechnungspreises erfolgt durch die EUREX am Schlussabrechnungstag um 12.30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Maßgeblich ist der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute eines Börsentags abgeschlossenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als 10 Geschäfte zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlussabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen Geschäfte, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist eine derartige Preisermittlung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die EUREX den Schlussabrechnungspreis fest.

Handelszeiten: Der Börsenbetrieb an der EUREX gliedert sich in drei Handelsphasen: Pre-Trading, Trading und Post-Trading. Die Post-Trading Phase ist in weitere Perioden unterteilt, in denen unterschiedliche Funktionalitäten verfügbar sind. Nähere Informationen zu den Handelszeiten sowie zu den unterschiedlichen Funktionalitäten in der Post-Trading Phase finden Sie unter www.eurexchange.com.

Normaler Handelstag						Letzter Handelstag			
Pre-Trading	Trading	Post-Trading				Post-Trading			Ausführung Notifizierung bis
		Full	Late 1	Late 2	Restricted	Full	Late 1	Late 2	
7.30	8.00	22.00			22.30	12.30			20.00

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.eurexchange.com.

Informationen zu dem EUREX Euro Buxl[®] Futures Kontrakt

EUREX Euro Buxl[®]-Future-Kontrakteigenschaften

Basiswert: Fiktive langfristige Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mit 24 bis 35 jähriger Restlaufzeit und einem Kupon von 4 Prozent.

Kontraktwert: EUR 100.000

Erfüllung: Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro Buxl[®] Futures Kontrakt kann nur durch Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland erfüllt werden, deren Restlaufzeit am Liefertag innerhalb der Restlaufzeit des jeweiligen Basiswerts

liegt. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von 5 Mrd. Euro aufweisen.

Preisermittlung: Die Preisermittlung erfolgt in Prozent vom Nominalwert.

Minimale Preisveränderung: 0,02 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 20,00.

Liefertag: Der zehnte Kalendertag des jeweiligen Liefermonats (Quartalsmonat), sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der darauf folgende Börsentag.

Laufzeit: *Bis zu 9 Monate:* Die drei nächsten Quartalsmonate des Zyklus März, Juni, September und Dezember.

Lieferanzeige: Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen der EUREX am letzten Handelstag der fälligen Futures bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden.

Letzter Handelstag: Zwei Börsentage vor dem Liefertag des jeweiligen Liefermonats. Handelsschluss für die fälligen Futures am letzten Handelstag ist 12:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Täglicher Abrechnungspreis (*Daily Settlement Price*): Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise wird der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:15 (Ortszeit Frankfurt am Main) in dem jeweiligen Kontrakt als täglicher Abrechnungspreis des aktuellen Fälligkeitsmonats herangezogen, falls in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden.

Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*): Die Festlegung des Schlussabrechnungspreises erfolgt durch die EUREX am Schlussabrechnungstag um 12.30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Maßgeblich ist der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute eines Börsentags abgeschlossenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als 10 Geschäfte zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlußabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen Geschäfte, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist eine derartige Preisermittlung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die EUREX den Schlussabrechnungspreis fest.

Handelszeiten: Der Börsenbetrieb an der EUREX gliedert sich in drei Handelsphasen: Pre-Trading, Trading und Post-Trading. Die Post-Trading Phase ist in weitere Perioden unterteilt, in denen unterschiedliche Funktionalitäten verfügbar sind. Nähere Informationen zu den Handelszeiten sowie zu den unterschiedlichen Funktionalitäten in der Post-Trading Phase finden Sie unter www.eurexchange.com.

Normaler Handelstag					Letzter Handelstag				
Pre-Trading	Trading	Post-Trading				Post-Trading			Ausführung Notifizierung bis
		Full	Late 1	Late 2	Restricted	Full	Late 1	Late 2	
7.30	8.00	22.00			22.30	12.30			20.00

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.eurexchange.com.

Informationen zu dem EUREX Euro Schatz Futures Kontrakt

EUREX Euro Schatz-Future-Kontrakteigenschaften

Basiswert: Fiktive kurzfristige Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mit 1 $\frac{3}{4}$ bis 2 $\frac{1}{4}$ jähriger Restlaufzeit und einem Kupon von 6 Prozent.

Kontraktwert: EUR 100.000

Erfüllung: Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro Schatz Futures Kontrakt kann nur durch Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland erfüllt werden, deren Restlaufzeit am Liefertag innerhalb der Restlaufzeit des jeweiligen Basiswerts liegt. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von 5 Mrd. Euro aufweisen.

Preisermittlung: Die Preisermittlung erfolgt in Prozent vom Nominalwert.

Minimale Preisveränderung: 0,005 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 5,00.

Liefertag: Der zehnte Kalendertag des jeweiligen Liefermonats (Quartalsmonat), sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der darauf folgende Börsentag.

Laufzeit: *Bis zu 9 Monate:* Die drei nächsten Quartalsmonate des Zyklus März, Juni, September und Dezember.

Lieferanzeige: Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen der EUREX am letzten Handelstag der fälligen Futures bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden.

Letzter Handelstag: Zwei Börsentage vor dem Liefertag des jeweiligen Liefermonats. Handelsschluss für die fälligen Futures am letzten Handelstag ist 12:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Täglicher Abrechnungspreis (Daily Settlement Price): Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise wird der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:15 (Ortszeit Frankfurt am Main) in dem jeweiligen Kontrakt als täglicher Abrechnungspreis des aktuellen Fälligkeitsmonats herangezogen, falls in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte erfolgt sind.

Schlussabrechnungspreis (Final Settlement Price): Die Festlegung des Schlussabrechnungspreises erfolgt durch die EUREX am Schlussabrechnungstag um 12.30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Maßgeblich ist der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute eines Börsentags abgeschlossenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als 10 Geschäfte zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlussabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen Geschäfte, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist eine derartige Preisermittlung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die EUREX den Schlussabrechnungspreis fest.

Handelszeiten: Der Börsenbetrieb an der EUREX gliedert sich in drei Handelsphasen: Pre-Trading, Trading und Post-Trading. Die Post-Trading Phase ist in weitere Perioden unterteilt, in denen unterschiedliche Funktionalitäten verfügbar sind. Nähere Informationen zu den Handelszeiten sowie zu den unterschiedlichen Funktionalitäten in der Post-Trading Phase finden Sie unter www.eurexchange.com.

Normaler Handelstag						Letzter Handelstag			
Pre-Trading	Trading	Post-Trading				Post-Trading			Ausführung Notifizierung bis
		Full	Late 1	Late 2	Restricted	Full	Late 1	Late 2	
7.30	8.00	22.00			22.30	12.30			20.00

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.eurexchange.com.

Informationen zu dem NYBOT Cotton No. 2 Futures Kontrakt

NYBOT Cotton No. 2 Futures-Kontrakteigenschaften
(NYBOT, "New York Board of Trade")

Kontraktumfang: 50.000 Pfund Nettogewicht

Kontraktmonate: März, Mai, Juli, Oktober und Dezember

Mindest-Preisbewegung: 0,01 U.S.-Cent (ein "Punkt") pro Pfund (U.S.-Dollar 5/Kontrakt)

Handelszeiten: Elektronischer Handel von 21:00 Uhr bis 14:30 Uhr (ET).

Kursnotierung: U.S.-Cents und das Hundertfache eines Cents pro Pfund.

Tägliches Preislimit: 3 bis 7 U.S.-Cent pro Pfund über bzw. unter dem Schlusskurs ("settlement price") des Vortages.

Letzter Handelstag: 17 Geschäftstage vom Ende des Spotmonats.

First Notice Day: 5 Geschäftstage vor dem ersten Liefertag des Spotmonat-Kontrakts, der der erste Geschäftstag dieses Monats ist.

Last Notice Day: 12 Geschäftstage vom Ende des Spotmonats.

Ticker-Symbol: CT

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.theice.com.

ICE Futures Brent Crude Futures-Kontrakt

ICE Brent Crude Futures-Kontrakteigenschaften

(ICE, "IntercontinentalExchange")

Kontraktbeschreibung: Der ICE Brent Rohöl-Futures-Kontrakt ist ein lieferbarer Kontrakt, der auf physischer Lieferung - Exchange for Physical (EFP) - mit der Möglichkeit zum Barausgleich basiert.

Kontraktumfang: 1.000 Barrels (42.000 US Gallonen)

Kontraktssicherheit: Die ICE Clear Europe agiert als zentrale Gegenpartei für den Handel an den Londoner Börsen. Dies ermöglicht es, die finanzielle Durchführung eines jeden bei ihr durch ihre Mitglieder (die Clearing Mitglieder der Börsen) registrierten Kontraktes bis zu und einschließlich seiner Lieferung, Ausübung und/oder Abrechnung zu garantieren.

Tick-Größe: Ein Cent pro Barrel, entsprechend einem Tickwert von USD 10,00.

Handelszeitraum: Maximal 72 aufeinander folgende Monate. Danach wird die Börse sechs zusätzliche Kontrakte (Juni- und Dezember-Kontrakte) für weitere drei Jahre listen. Jedes Jahr werden mit Ablauf des Kontraktmonats Dezember zwölf weitere Kontraktmonate angefügt.

Handelszeiten: Sonntag 23:00 – Montag 23:00 Uhr (Ortszeit London), ansonsten 1:00 – 23:00 Uhr (Ortszeit London)

Preis-Fluktuation: Minimum: 1 Tick/ Maximum: Keine Begrenzung.

Tägliche Handelsspanne: Alle offenen Kontrakte werden täglich zum Marktpreis neu bewertet.

Positionsbegrenzungen: Einzelheiten zu Positionsbegrenzungen sind unter www.theice.com erhältlich.

Handelsschluss: Der Handel endet zum Handelsschluss an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem 1. Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Bankgeschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Bankgeschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem dem letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag.

Settlement Price: Der innerhalb eines Abrechnungszeitraums ("settlement period") von 3 Minuten beginnend um 19:27 Uhr (Ortszeit London) festgestellte gewichtete Durchschnittskurs.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.theice.com. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internetseite keine Gewähr. Ebenfalls werden Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

Informationen zu dem Euronext.liffe Cocoa Futures-Kontrakt

Euronext.liffe Cocoa-Futures-Kontrakteigenschaften,
(LIFFE, "London International Financial Futures and Options Exchange Limited")

Kontraktumfang: 10 Tonnen

Tick-Größe: 1 Pfund Sterling pro Tonne (10 Pfund Sterling pro Kontrakt)

Kontraktmonate: März, Mai, Juli, September und Dezember (derart, dass 10 Monate für den Handel verfügbar sind).

Letzter Handelstag: 11 Geschäftstage unmittelbar vor dem letzten Geschäftstag des Kontraktmonats um 12:00 Uhr.

First Notice Day: Der Geschäftstag der unmittelbar dem letzten Handelstag folgt.

Handelszeiten: 9:30 Uhr bis 16:50 Uhr (Londoner Zeit).

Ticker-Symbol: C

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Website www.euronext.com.

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts sind jeweils auf der in der **Tabelle 2** genannten Internetseite einsehbar.

13. Übernahme

Die Optionsscheine werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen und zeitgleich an die Anbieterin weiterveräußert:

Name und Anschrift: Goldman Sachs AG, Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm), 60308 Frankfurt am Main

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: Die Goldman Sachs AG übernimmt von der Emittentin die Optionsscheine zum jeweils aktuellen Ausgabepreis. Unmittelbar im Anschluss an die Übernahme durch die Goldman Sachs AG erfolgt eine Weiterveräußerung an die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt (die "**Anbieterin**"). Die Valutierung der Optionsscheine erfolgt erst, sobald die Optionsscheine übernommen wurden, was wiederum von der Anzahl der Aufträge abhängt, die bei der Anbieterin eingehen. Zu beachten ist, dass keine Valutierung erfolgt, solange noch keine Optionsscheine übernommen wurden. Die Valutierung und Übernahme sind auf die in der **Tabelle 1** angegebene Angebotsgröße begrenzt. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionsscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Optionsscheine zu.

Datum der Übernahmevereinbarung: 13. April 2012

Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: nicht anwendbar

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, (die "**Anbieterin**") ist die deutsche Niederlassung einer *unlimited company* unter englischem Recht.

14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Optionsscheinbedingungen genannten Fällen für Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Optionsscheine wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Optionsscheine gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospekts bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Ersten Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Optionsscheine in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Optionsscheine, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Optionsscheine ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Optionsscheine ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,

- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Optionsscheine erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Optionsscheine, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin gewährleisten, dass sie die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder
- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Optionsscheinen**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Optionsscheine enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Optionsscheine zu entscheiden. Käufer der Optionsscheine sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Optionsscheinen**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

B. Funktionsweise von Mini Future Turbo Optionsscheinen

Die folgenden Ausführungen dienen der Erläuterung der Abhängigkeit des Werts der Optionsscheine von dem Basiswert. Soweit Zahlenbeispiele genannt werden, sind diese rein fiktiv. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Optionsscheinbedingungen. Angaben zu einem theoretischen Auszahlungsbetrag beziehen sich auf eine Auszahlung bei Ausübung durch den Anleger. Bei Erwerb und Verkauf der Optionsscheine im Sekundärmarkt ist dagegen der von der Anbieterin der Optionsscheine gestellte Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis (*Spread*) zu beachten.

Mini Future Turbo Optionsscheine

a) Funktionsweise der Mini Future Turbo Optionsscheine

Die Funktionsweise der Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein so genannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

Bei einem beispielhaften Hebel von 20, was einem anfänglichen Kapitaleinsatz des Anlegers von 1/20tel des Werts des Basiswerts entspricht, sinkt daher bei einem 1-prozentigen Wertverlust des Basiswerts der Wert eines Long Optionsscheins um 20%.

*Beispiel: Angenommen der Basiswert notiere bei EUR 1.000 und ein Long Mini Future Turbo Optionsschein habe ein Bezugsverhältnis von 0,1 und einen Hebel von 20. Um den Hebel von 20 zu gewährleisten, würde der Anleger ein Zwanzigstel des Werts des Basiswerts beitragen müssen und der Emittent die anderen neunzehn Zwanzigstel. Entsprechend betrüge der anfängliche Basispreis 19/20 von EUR 1.000, also EUR 950. Der anfängliche Innere Wert des Optionsscheins beläuft sich dann unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses auf $[(EUR\ 1.000 - EUR\ 950) * 0,1] = EUR\ 5$. Stiege nun der Marktwert des Basiswerts um ein Prozent, also EUR 10,00 auf EUR 1.010 an, so würde der Wert des Long Mini Future Turbo Optionsscheins auf $[(EUR\ 1.010 - EUR\ 950) * 0,1] = EUR\ 6$ und damit um 20% ansteigen. Bei einem angenommenen Rückgang des Marktwerts des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 990 fiele der Wert des Long Optionsscheins auf $[(EUR\ 990 - EUR\ 950) * 0,1] = 4\ EUR$ und somit um 20%.*

Bei einem Short Optionsschein und ansonsten unveränderten Annahmen würde der anfängliche Basispreis EUR 1.050 betragen und der anfängliche Wert des Short Optionsscheins

$[(EUR\ 1.050 - EUR\ 1.000) * 0,1] = EUR\ 5$. Fiele nun der Basiswert um ein Prozent, also um EUR 10,00 auf EUR 990,00, so würde der Wert des Optionsscheins um 20% auf $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 990) * 0,1] = EUR\ 6$ steigen. Entsprechend fiele der Wert des Optionsscheins bei einem Anstieg des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 1.010 um 20% auf $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 1.010) * 0,1] = EUR\ 4$.

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "**Anbieter**") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine so genannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswerts geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswerts und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basispreis, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswerts entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basispreises entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, werden bei der Ausgestaltung der Optionsscheine so genannte Finanzierungskosten mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten Maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Diesen Finanzierungskosten wird bei Long bzw. Short Optionsscheinen in der Weise Rechnung getragen, dass der Basispreis täglich um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten entspricht. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden täglichen Verminderung des Werts der

Long Optionsscheine und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungzinssatz einen negativen Wert annimmt und die Berechnung von Finanzierungskosten bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Werts der Optionsscheine führt.**

c) Knock-Out Barriere

Die Optionsscheine sind zusätzlich mit einer **Knock-Out Barriere** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinausgeht. Dies bedeutet, dass das Optionsrecht aus den Optionsscheinen bei Erreichen oder Unterschreiten (bei Long Optionsscheinen) bzw. Erreichen oder Überschreiten (bei Short Optionsscheinen) der Knock-Out Barriere durch den Knock-Out Kurs (das "**Knock-Out Ereignis**") automatisch verfällt und der Optionsscheinhaber entsprechend dem Bezugsverhältnis einen Knock-Out Auszahlungsbetrag erhält, der auf der Grundlage eines Knock-Out Referenzpreises berechnet wird, der von der Emittentin innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird der Verlust des Anlegers bzw. der Rückzahlungswert der Optionsscheine auf den rechnerischen Wert begrenzt, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basispreis und dem Knock-Out Referenzpreis ergibt.

An bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten wiederkehrenden Anpassungstagen wird die Knock-Out Barriere in der Weise angepasst, dass die Knock-Out Barriere nach der Anpassung wieder einen bestimmten prozentualen Abstand (Knock-Out Puffer) zum Wert des jeweils aktuellen Basispreises aufweist. Der Knock-Out Puffer entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem ebenfalls festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Somit ist sichergestellt, dass sich die Knock-Out Barriere nach der Anpassung um einen Prozentsatz in Höhe des jeweils aktuellen Knock-Out Puffers über (bei Long Optionsscheinen) bzw. unter (bei Short Optionsscheinen) dem entsprechenden Basispreis befindet. Die Anpassungsintervalle für die Knock-Out Barriere sind den jeweils maßgeblichen Optionsscheinbedingungen zu entnehmen.

Es ist zu beachten, dass sich bei Long Optionsscheinen durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei Short Optionsscheinen erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Optionsscheinbe-

dingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals. Bei Optionsscheinen auf Währungen erhöht sich das Risiko des Eintritt eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Handelswährung vergrößert (Long Optionsscheine) bzw. verringert (Short Optionsscheine). Bei Optionsscheinen auf Futures Kontrakten besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund von Rollvorgängen eintreten kann.

Die Knock-Out Barriere hängt von dem Knock-Out Puffer ab. Der Knock-Out Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Optionsschein festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Knock-Out Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Anleger sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Knock-Out Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Knock-Out Barriere und dem Kurs des Basiswerts verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Knock-Out Ereignis an einem Knock-Out Anpassungstag nur durch die Anpassung des Knock-Out Puffers ausgelöst wird.

Es ist außerdem zu beachten, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Ferner ist zu beachten, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag

der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

d) Dividendenereignis

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen so genannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der um etwaige vom Dividendeneinfluss bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt bei Long und Short Optionsscheinen im Zuge der Anpassung des Basispreises von diesem abgezogen wird, wobei bei Long Optionsscheinen der Dividendeneinfluss zusätzlich um einen Dividendenfaktor bereinigt wird, der auf Grundlage der auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Emittentin bzw. mit ihr verbundenden Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben berechnet wird. Zusätzlich sehen die Optionsscheinbedingungen vor, dass die Knock-Out Barriere am Tage eines Dividendenereignisses entsprechend angepasst wird, sofern der Tag des Dividendenereignisses nicht bereits einen Knock-Out Anpassungstag, wie oben beschrieben, darstellt.

e) Rundung des Auszahlungsbetrags

Der von der Emittentin gegebenenfalls bei Ausübung der Optionsscheine oder bei Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag wird gemäß den Optionsscheinbedingungen auf eine bestimmte Nachkommastelle gerundet. Sofern eine solche Rundung je Optionsschein zu einem Auszahlungsbetrag führt, der auf mehr als zwei Nachkommastellen lautet, sollten Anleger sich bei ihrer Hausbank oder ihrem Finanzdienstleister erkundigen, gemäß welcher Rundungstechnik ein solcher Auszahlungsbetrag ihrem entsprechenden bei ihrer Hausbank oder ihrem Finanzdienstleister geführten Konto gutgeschrieben wird.

f) Aktualisierung von Basispreis, Bezugsverhältnis und Knock-Out Barriere

Der jeweils gültige Basispreis, das jeweils gültige Bezugsverhältnis und die jeweils gültige Knock-Out Barriere der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und

einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internetseite der Anbieterin www.gs.de abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.

C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin

Erläuterungen zu Provisionen finden sich unter "Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis, Provisionen und Valutierung" im Abschnitt II.A.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen. Weitere Auskunft erteilt die Anbieterin auf Nachfrage.

Im Hinblick auf die Optionsscheine gewährt die Anbieterin für jede WKN / ISIN eine maximale Bestandsprovision pro Jahr in Höhe von bis zu 50 % der Maximalen Zinsmarge p.a. bezogen auf den Aktuellen Basispreis im Sekundärmarkt unter Berücksichtigung des jeweiligen Bezugsverhältnisses.

D. Optionsscheinbedingungen

Mini Future Turbo Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. Indizes bzw. Rohstoffe bzw. Währungs-Wechselkurse bzw. Futures Kontrakte

Endgültige Angebotsbedingungen vom 13. April 2012 zum Basisprospekt vom 26. Juli 2011

Tabelle 1

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Verkaufsbeginn in Deutschland:	13. April 2012
Verkaufsbeginn in Österreich:	16. April 2012
Erster Valutatag/Emissionstag:	17. April 2012
Bewertungsstichtag:	12. April 2012
Erster Beobachtungstag:	13. April 2012
Beginn der Ausübungsfrist:	18. April 2012

WKN/ ISIN	Basiswert	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis (in der Preiswährung)	Basispreis-Rundungsbetrag (in der Preiswährung)	Anfängliche Knock-Out Barriere (in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer in % / Maximaler Knock-Out Puffer in %	Knock-Out Barriere Rundungsbetrag (in der Preiswährung)	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine*
GT02HL / DE000GT02HL0	Bayer AG	Short / amerikanisch	0,1	59,00	0,001	54,8	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	0,77	5.000.000
GT02HM / DE000GT02HM8	Euronext.liffe Cocoa Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	0,01	950,00	0,01	1.017	7,00/ 22,00	1	5,00/ 8,00	5,24	5.000.000
GT02HN / DE000GT02HN6	Euronext.liffe Cocoa Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	0,01	1.500,00	0,01	1.395	7,00/ 22,00	1	5,00/ 8,00	1,43	5.000.000
GT02HP / DE000GT02HP1	Euronext.liffe Cocoa Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	0,01	1.550,00	0,01	1.441	7,00/ 22,00	1	5,00/ 8,00	2,04	5.000.000
GT02HQ / DE000GT02HQ9	Coffee C [®] Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	10	1,95	0,0001	1,85	5,00/ 22,00	0,01	5,00/ 8,00	0,98	5.000.000
GT02HR / DE000GT02HR7	Cotton No. 2 Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	10	1,00	0,00001	0,92	8,00/ 22,00	0,01	5,00/ 8,00	0,84	5.000.000

WKN/ ISIN	Basiswert	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis (in der Preiswährung)	Basispreis-Rundungsbetrag (in der Preiswährung)	Anfängliche Knock-Out Barriere (in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer in % / Maximaler Knock-Out Puffer in %	Knock-Out Barriere Rundungsbetrag (in der Preiswährung)	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine*
GT02HW / DE000GT02HW7	Daimler AG	Short / amerikanisch	0,1	48,00	0,001	44,6	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	0,65	5.000.000
GT02HS / DE000GT02HS5	DAX [®] (Performance Index)	Long / amerikanisch	0,01	6.120,00	0,01	6.250	2,00/ 5,00	10	5,00/ 8,00	5,55	5.000.000
GT02HT / DE000GT02HT3	DAX [®] (Performance Index)	Short / amerikanisch	0,01	7.100,00	0,01	6.950	2,00/ 5,00	10	5,00/ 8,00	4,25	5.000.000
GT02HU / DE000GT02HU1	EUREX DAX [®] Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	0,01	7.100,00	0,01	6.950	2,00/ 5,00	10	5,00/ 8,00	4,19	5.000.000
GT02HV / DE000GT02HV9	EUREX DAX [®] Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	0,01	7.120,00	0,01	6.970	2,00/ 5,00	10	5,00/ 8,00	4,39	5.000.000
GT02HX / DE000GT02HX5	Deutsche Bank AG	Short / amerikanisch	0,1	37,00	0,001	34,4	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	0,29	5.000.000
GT02HY / DE000GT02HY3	Dow Jones Industrial Average SM Index	Short / amerikanisch	0,001	13.200,00	0,01	12.930	2,00/ 6,00	10	5,00/ 8,00	0,30	5.000.000
GT02HZ / DE000GT02HZ0	EUR/GBP	Long / amerikanisch	100	0,77	0,0001	0,778	1,00/ 4,00	0,001	5,00/ 8,00	6,44	5.000.000
GT02J0 / DE000GT02J00	EUR/GBP	Short / amerikanisch	100	0,835	0,0001	0,826	1,00/ 4,00	0,001	5,00/ 8,00	1,44	5.000.000
GT02J1 / DE000GT02J18	EUR/JPY	Long / amerikanisch	100	104,00	0,01	105,1	1,00/ 4,00	0,1	5,00/ 8,00	2,09	5.000.000
GT02J4 / DE000GT02J42	EUREX Euro Bobl Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	1	122,80	0,0001	124,1	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	2,06	5.000.000
GT02J5 / DE000GT02J59	EUREX Euro Bobl Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	1	123,00	0,0001	124,3	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,86	5.000.000
GT02J6 / DE000GT02J67	EUREX Euro Bobl Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	1	123,20	0,0001	124,5	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,66	5.000.000
GT02J7 / DE000GT02J75	EUREX Euro Bobl Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	1	123,40	0,0001	124,7	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,46	5.000.000
GT02J8 / DE000GT02J83	EUREX Euro Bobl Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	126,20	0,0001	124,9	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,34	5.000.000
GT02J9 / DE000GT02J91	EUREX Euro Bobl Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	126,40	0,0001	125,1	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,54	5.000.000
GT02JA / DE000GT02JA9	EUREX Euro Bobl Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	126,60	0,0001	125,3	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,74	5.000.000
GT02JB / DE000GT02JB7	EUREX Euro Bobl Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	126,80	0,0001	125,5	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,94	5.000.000
GT02JC / DE000GT02JC5	EUREX Euro Bund Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	1	135,00	0,01	136,4	1,00/ 3,00	0,1	5,00/ 8,00	4,93	5.000.000
GT02JD / DE000GT02JD3	EUREX Euro Bund Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	1	138,50	0,01	139,9	1,00/ 3,00	0,1	5,00/ 8,00	1,43	5.000.000
GT02JE / DE000GT02JE1	EUREX Euro Bund Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	141,50	0,01	140	1,00/ 3,00	0,1	5,00/ 8,00	1,57	5.000.000

WKN/ ISIN	Basiswert	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis (in der Preiswährung)	Basispreis-Rundungsbetrag (in der Preiswährung)	Anfängliche Knock-Out Barriere (in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer in % / Maximaler Knock-Out Puffer in %	Knock-Out Barriere Rundungsbetrag (in der Preiswährung)	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine*
GT02JF / DE000GT02JF8	EUREX Euro Bund Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	142,50	0,01	141	1,00/ 3,00	0,1	5,00/ 8,00	2,57	5.000.000
GT02JG / DE000GT02JG6	EUREX Euro Bund Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	146,00	0,01	144,5	1,00/ 3,00	0,1	5,00/ 8,00	6,07	5.000.000
GT02JH / DE000GT02JH4	EUREX Euro Buxl [®] Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	1	122,00	0,01	123,3	1,00/ 3,00	0,1	5,00/ 8,00	6,06	5.000.000
GT02JJ / DE000GT02JJ0	EUREX Euro Buxl [®] Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	1	124,00	0,01	125,3	1,00/ 3,00	0,1	5,00/ 8,00	4,06	5.000.000
GT02JK / DE000GT02JK8	EUREX Euro Buxl [®] Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	1	126,00	0,01	127,3	1,00/ 3,00	0,1	5,00/ 8,00	2,06	5.000.000
GT02JL / DE000GT02JL6	EUREX Euro Buxl [®] Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	130,00	0,01	128,7	1,00/ 3,00	0,1	5,00/ 8,00	1,94	5.000.000
GT02JM / DE000GT02JM4	EUREX Euro Buxl [®] Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	132,00	0,01	130,6	1,00/ 3,00	0,1	5,00/ 8,00	3,94	5.000.000
GT02JN / DE000GT02JN2	EUREX Euro Buxl [®] Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	134,00	0,01	132,6	1,00/ 3,00	0,1	5,00/ 8,00	5,94	5.000.000
GT02JP / DE000GT02JP7	EUREX Euro Schatz Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	1	108,60	0,0001	109,7	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,90	5.000.000
GT02JQ / DE000GT02JQ5	EUREX Euro Schatz Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	1	108,80	0,0001	109,9	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,70	5.000.000
GT02JR / DE000GT02JR3	EUREX Euro Schatz Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	1	109,00	0,0001	110,1	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,50	5.000.000
GT02JS / DE000GT02JS1	EUREX Euro Schatz Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	1	109,20	0,0001	110,3	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,30	5.000.000
GT02JT / DE000GT02JT9	EUREX Euro Schatz Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	111,80	0,0001	110,6	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,30	5.000.000
GT02JU / DE000GT02JU7	EUREX Euro Schatz Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	112,00	0,0001	110,8	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,50	5.000.000
GT02JV / DE000GT02JV5	EUREX Euro Schatz Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	112,20	0,0001	111	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,70	5.000.000
GT02JW / DE000GT02JW3	EUREX Euro Schatz Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	112,40	0,0001	111,2	1,00/ 3,00	0,1	2,00/ 8,00	1,90	5.000.000
GT02J2 / DE000GT02J26	EURO STOXX 50 [®] Index (Price EUR)	Short / amerikanisch	0,01	2.400,00	0,01	2.350	2,00/ 6,00	10	3,00/ 8,00	0,78	5.000.000
GT02J3 / DE000GT02J34	EUREX EURO STOXX 50 [®] Index Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	0,01	2.200,00	0,01	2.250	2,00/ 6,00	10	5,00/ 8,00	0,55	5.000.000
GT02JX / DE000GT02JX1	Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	Short / amerikanisch	0,1	56,00	0,001	52	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	0,42	5.000.000
GT02JY / DE000GT02JY9	1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	Long / amerikanisch	0,1	1.600,00	0,01	1.632	2,00/ 10,00	1	5,00/ 8,00	4,21	5.000.000
GT02JZ / DE000GT02JZ6	HeidelbergCement AG	Long / amerikanisch	0,1	40,00	0,001	42,8	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	0,36	5.000.000

WKN/ ISIN	Basiswert	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis (in der Preiswährung)	Basispreis-Rundungsbetrag (in der Preiswährung)	Anfängliche Knock-Out Barriere (in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer in % / Maximaler Knock-Out Puffer in %	Knock-Out Barriere Rundungsbetrag (in der Preiswährung)	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine*
GT02K0 / DE000GT02K07	Henkel AG & Co KGaA	Long / amerikanisch	0,1	50,00	0,001	53,5	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	0,41	5.000.000
GT02K1 / DE000GT02K15	ICE Brent Crude Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	126,00	0,001	122,2	3,00/ 22,00	0,1	5,00/ 8,00	4,61	5.000.000
GT02K2 / DE000GT02K23	ICE Brent Crude Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	1	144,00	0,001	139,6	3,00/ 22,00	0,1	5,00/ 8,00	18,33	5.000.000
GT02K3 / DE000GT02K31	Infineon Technologies AG	Long / amerikanisch	1	6,50	0,0001	7,09	9,00/ 18,00	0,01	5,00/ 8,00	0,91	5.000.000
GT02K4 / DE000GT02K49	Deutsche Lufthansa AG	Short / amerikanisch	0,1	11,50	0,001	10,69	7,00/ 18,00	0,01	5,00/ 8,00	0,14	5.000.000
GT02K5 / DE000GT02K56	Merck KGaA	Long / amerikanisch	0,1	76,00	0,001	81,4	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	0,56	5.000.000
GT02K6 / DE000GT02K64	Merck KGaA	Short / amerikanisch	0,1	88,00	0,001	81,8	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	0,64	5.000.000
GT02K7 / DE000GT02K72	METRO AG	Long / amerikanisch	0,1	16,00	0,001	17,2	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	0,97	5.000.000
GT02K8 / DE000GT02K80	METRO AG	Long / amerikanisch	0,1	24,00	0,001	25,7	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	0,17	5.000.000
GT02K9 / DE000GT02K98	METRO AG	Short / amerikanisch	0,1	28,00	0,001	26	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	0,23	5.000.000
GT02KA / DE000GT02KA7	NYSE Arca Gold BUGS Index	Short / amerikanisch	0,1	475,00	0,01	450	5,00/ 10,00	10	5,00/ 8,00	2,39	5.000.000
GT02KB / DE000GT02KB5	Porsche Automobil Holding SE	Long / amerikanisch	0,1	40,00	0,001	42,8	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	0,35	5.000.000
GT02KC / DE000GT02KC3	RWE AG	Short / amerikanisch	0,1	39,00	0,001	36,2	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	0,48	5.000.000
GT02KD / DE000GT02KD1	S&P 500 [®] Index	Long / amerikanisch	0,01	1.330,00	0,01	1.360	2,00/ 6,00	10	5,00/ 8,00	0,30	5.000.000
GT02KE / DE000GT02KE9	S&P 500 [®] Index	Short / amerikanisch	0,01	1.400,00	0,01	1.370	2,00/ 6,00	10	5,00/ 8,00	0,24	5.000.000
GT02KF / DE000GT02KF6	S&P 500 [®] Index	Short / amerikanisch	0,01	1.410,00	0,01	1.380	2,00/ 6,00	10	5,00/ 8,00	0,31	5.000.000
GT02KG / DE000GT02KG4	SAP AG	Short / amerikanisch	0,1	65,00	0,01	60,4	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	1,43	5.000.000
GT02KH / DE000GT02KH2	EUREX SMI [®] Future (Generic Front Month Future)	Long / amerikanisch	0,01	5.840,00	0,01	5.960	2,00/ 6,00	10	5,00/ 8,00	1,15	5.000.000
GT02KJ / DE000GT02KJ8	EUREX SMI [®] Future (Generic Front Month Future)	Short / amerikanisch	0,01	6.160,00	0,01	6.030	2,00/ 6,00	10	5,00/ 8,00	1,51	5.000.000
GT02KK / DE000GT02KK6	STOXX [®] Europe 50 Index (Price EUR)	Short / amerikanisch	0,01	2.450,00	0,01	2.400	2,00/ 6,00	10	3,00/ 8,00	0,78	5.000.000
GT02KL / DE000GT02KL4	STOXX [®] Europe 50 Index (Price EUR)	Short / amerikanisch	0,01	2.475,00	0,01	2.420	2,00/ 6,00	10	3,00/ 8,00	1,03	5.000.000

WKN/ ISIN	Basiswert	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis (in der Preiswährung)	Basispreis-Rundungsbetrag (in der Preiswährung)	Anfängliche Knock-Out Barriere (in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer in % / Maximaler Knock- Out Puffer in %	Knock-Out Barriere Rundungsbetrag (in der Preiswährung)	Anfängliche Zinsmarge in % p.a. / Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine*
GT02KM / DE000GT02KM2	ThyssenKrupp AG	Short / amerikanisch	0,1	20,00	0,001	18,6	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	0,24	5.000.000
GT02KN / DE000GT02KN0	USD/CHF	Long / amerikanisch	100	0,885	0,0001	0,899	1,50/ 4,00	0,001	5,00/ 8,00	2,62	5.000.000
GT02KP / DE000GT02KP5	USD/CHF	Long / amerikanisch	100	0,90	0,0001	0,914	1,50/ 4,00	0,001	5,00/ 8,00	1,37	5.000.000
GT02KQ / DE000GT02KQ3	USD/JPY	Long / amerikanisch	100	80,00	0,01	80,8	1,00/ 4,00	0,1	5,00/ 8,00	0,96	5.000.000
GT02KR / DE000GT02KR1	USD/JPY	Short / amerikanisch	100	82,00	0,01	81,1	1,00/ 4,00	0,1	5,00/ 8,00	0,92	5.000.000
GT02KS / DE000GT02KS9	Volkswagen AG	Long / amerikanisch	0,1	118,00	0,001	126,3	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	1,25	5.000.000
GT02KT / DE000GT02KT7	Volkswagen AG	Long / amerikanisch	0,1	120,00	0,001	128,4	7,00/ 18,00	0,1	5,00/ 8,00	1,05	5.000.000

* Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Optionsscheine - auf die in der Tabelle 1 angegebene Angebotsgröße begrenzt.

Tabelle 2

Basiswert	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt	Preiswährung / Handelswährung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Anfänglicher Verfallstermin / Maßgebliche Verfallsmonate / Anfängliche bzw. Maximale Transaktionsgebühr je Einheit des Basiswerts in der Preiswährung / Rollovertag	Kursreferenz	Referenzzinssatz / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz / Referenzzinssatz für die Preiswährung / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz für die Preiswährung / Referenzzinssatz für die Handelswährung / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz für die Handelswährung	Bildschirmseite (Reuters) / Bildschirmseite (Reuters) für den Knock-Out Kurs	Internetseite*
Bayer AG	DE000BAY0017 / BAYGn.DE / BAYN GY Equity	XETRA	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com
Euronext.liffe Cocoa Future (Generic Front Month Future)**	nicht anwendbar / LCCc1 / QC1 Comdty	Euronext.liffe	GBP/ nicht anwendbar/ EURGBPFXM= WM	Mai 2012 (Bloomberg Ticker: QCK2 Comdty) / März, Mai, Juli, September, Dezember / 0 bzw. 100/ 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (<i>First Notice Day</i>) am Referenzmarkt. Falls es keinen ersten Benachrichtigungstag gibt oder falls der erste Benachrichtigungstag nach dem letzten Handelstag (<i>Last Trading Day</i>) liegt, der 10. Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Basiswerts	Daily Settlement Price	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.euronext.com
Coffee C® Future (Generic Front Month Future)**	nicht anwendbar / KCCc1 / KC1 Comdty	ICE Futures	USD/ nicht anwendbar/ EURUSDFIXM= WM	Juli 2012 (Bloomberg Ticker: KCN2 Comdty) / März, Mai, Juli, September, Dezember / 0 bzw. 0,10 / 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (<i>First Notice Day</i>) am Referenzmarkt. Falls es keinen ersten Benachrichtigungstag gibt oder falls der erste Benachrichtigungstag nach dem letzten Handelstag (<i>Last Trading Day</i>) liegt, der 10. Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Basiswerts	Daily Settlement Price	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.theice.com

Basiswert	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt	Preiswährung / Handelswährung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Anfänglicher Verfallstermin / Maßgebliche Verfallsmonate / Anfängliche bzw. Maximale Transaktionsgebühr je Einheit des Basiswerts in der Preiswährung / Rollovertag	Kursreferenz	Referenzzinssatz / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz / Referenzzinssatz für die Preiswährung / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz für die Preiswährung / Referenzzinssatz für die Handelswährung / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz für die Handelswährung	Bildschirmseite (Reuters) / Bildschirmseite (Reuters) für den Knock-Out Kurs	Internetseite*
Cotton No. 2 Future (Generic Front Month Future)**	nicht anwendbar / CTc1 / CT1 Comdty	ICE Futures	USD / nicht anwendbar / EURUSDFIXM=WM	Mai 2012 (Bloomberg Ticker: CTK2 Comdty) / März, Mai, Juli, Dezember / 0 bzw. 0,05 / 10. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (<i>First Notice Day</i>) am Referenzmarkt. Falls es keinen ersten Benachrichtigungstag gibt oder falls der erste Benachrichtigungstag nach dem letzten Handelstag (<i>Last Trading Day</i>) liegt, der 10. Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Basiswerts	Daily Settlement Price	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.theice.com
Daimler AG	DE0007100000 / DAIGn.DE / DAI GY Equity	XETRA	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com
DAX® (Performance Index)	DE0008469008 / .GDAXI / DAX Index	Deutsche Börse AG	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com

Basiswert	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt	Preiswahrung / Handelswahrung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Anfanglicher Verfallstermin / Magebliche Verfallsmonate / Anfangliche bzw. Maximale Transaktionsgebuhr je Einheit des Basiswerts in der Preiswahrung / Rollovertag	Kursreferenz	Referenzzinssatz / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz / Referenzzinssatz fur die Preiswahrung / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz fur die Preiswahrung / Referenzzinssatz fur die Handelswahrung / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz fur die Handelswahrung	Bildschirmseite (Reuters) / Bildschirmseite (Reuters) fur den Knock-Out Kurs	Internetseite*
EUREX DAX [®] Future (Generic Front Month Future)**	nicht anwendbar / FDXc1 / GX1 Index	EUREX Frankfurt	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Juni 2012 (Bloomberg Ticker: GXM2 Index)/ Marz, Juni, September, Dezember / 0 bzw. 5,00 / 3. Berechnungstag vor dem mageblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day) am Referenzmarkt. Falls es keinen ersten Benachrichtigungstag gibt oder falls der erste Benachrichtigungstag nach dem letzten Handelstag (Last Trading Day) liegt, der 3. Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Basiswerts	Daily Settlement Price	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.eurexchange.com
Deutsche Bank AG	DE0005140008 / DBKGn.DE / DBK GY Equity	XETRA	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com
Dow Jones Industrial Average SM Index	US2605661048 / .DJI / INDU Index	CME Group Index Services LLC.	USD / nicht anwendbar / EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.djindexes.com
EUR/GBP	EU0009653088 / EURGBPREF= / EUCFGBP Curncy	EZB	GBP / EUR / EURGBPREF=	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Referenzkurs	nicht anwendbar / nicht anwendbar / BBA GBP Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	EURGBPREF= / EURGBP=	www.ecb.int
EUR/JPY	EU0009652627 / EURJPYREF= / EUCFJPY Curncy	EZB	JPY / EUR / EURJPYREF=	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Referenzkurs	nicht anwendbar / nicht anwendbar / BBA JPY Spot Next LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	EURJPYREF= / EURJPY=	www.ecb.int

Basiswert	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt	Preiswährung / Handelswährung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Anfänglicher Verfallstermin / Maßgebliche Verfallsmonate / Anfängliche bzw. Maximale Transaktionsgebühr je Einheit des Basiswerts in der Preiswährung / Rollovertag	Kursreferenz	Referenzzinssatz / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz / Referenzzinssatz für die Preiswährung / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz für die Preiswährung / Referenzzinssatz für die Handelswährung / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz für die Handelswährung	Bildschirmseite (Reuters) / Bildschirmseite (Reuters) für den Knock-Out Kurs	Internetseite*
EUREX Euro Bobl Future (Generic Front Month Future)**	nicht anwendbar / FGBMc1 / OE1 Comdty	EUREX Frankfurt	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Juni 2012 (Bloomberg Ticker: OEM2 Comdty) / März, Juni, September, Dezember / 0 bzw. 0,20 / 5. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (<i>First Notice Day</i>) am Referenzmarkt. Falls es keinen ersten Benachrichtigungstag gibt oder falls der erste Benachrichtigungstag nach dem letzten Handelstag (<i>Last Trading Day</i>) liegt, der 5. Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Basiswerts	Daily Settlement Price	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.eurexchange.com
EUREX Euro Bund Future (Generic Front Month Future)**	nicht anwendbar / FGBLc1 / RX1 Comdty	EUREX Frankfurt	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Juni 2012 (Bloomberg Ticker: RXM2 Comdty) / März, Juni, September, Dezember / 0 bzw. 0,20 / 5. Berechnungstag vor dem maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (<i>First Notice Day</i>) am Referenzmarkt. Falls es keinen ersten Benachrichtigungstag gibt oder falls der erste Benachrichtigungstag nach dem letzten Handelstag (<i>Last Trading Day</i>) liegt, der 5. Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Basiswerts	Daily Settlement Price	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.eurexchange.com

Basiswert	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt	Preiswahrung / Handelswahrung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Anfanglicher Verfallstermin / Magebliche Verfallsmonate / Anfangliche bzw. Maximale Transaktionsgebuhr je Einheit des Basiswerts in der Preiswahrung / Rollovertag	Kursreferenz	Referenzzinssatz / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz / Referenzzinssatz fur die Preiswahrung / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz fur die Preiswahrung / Referenzzinssatz fur die Handelswahrung / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz fur die Handelswahrung	Bildschirmseite (Reuters) / Bildschirmseite (Reuters) fur den Knock-Out Kurs	Internetseite*
EUREX Euro Buxl Future (Generic Front Month Future)**	nicht anwendbar / FGBXc1 / UB1 Comdty	EUREX Frankfurt	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Juni 2012 (Bloomberg Ticker: UBM2 Comdty)/ Marz, Juni, September, Dezember / 0 bzw. 0,20 / 5. Berechnungstag vor dem mageblichen ersten Benachrichtigungstag (<i>First Notice Day</i>) am Referenzmarkt. Falls es keinen ersten Benachrichtigungstag gibt oder falls der erste Benachrichtigungstag nach dem letzten Handelstag (<i>Last Trading Day</i>) liegt, der 5. Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Basiswerts	Daily Settlement Price	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.eurexchange.com
EUREX Schatz Future (Generic Front Month Future)**	nicht anwendbar / FGBSc1 / DU1 Comdty	EUREX Frankfurt	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Juni 2012 (Bloomberg Ticker: DUM2 Comdty)/ Marz, Juni, September, Dezember / 0 bzw. 0,20 / 5. Berechnungstag vor dem mageblichen ersten Benachrichtigungstag (<i>First Notice Day</i>) am Referenzmarkt. Falls es keinen ersten Benachrichtigungstag gibt oder falls der erste Benachrichtigungstag nach dem letzten Handelstag (<i>Last Trading Day</i>) liegt, der 5. Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Basiswerts	Daily Settlement Price	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.eurexchange.com
EURO STOXX 50 [®] Index (Price EUR)	EU0009658145 / .STOXX50E / SX5E Index	STOXX Limited	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01/ nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.stoxx.com

Basiswert	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt	Preiswahrung / Handelswahrung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Anfanglicher Verfallstermin / Magebliche Verfallsmonate / Anfangliche bzw. Maximale Transaktionsgebuhr je Einheit des Basiswerts in der Preiswahrung / Rollovertag	Kursreferenz	Referenzzinssatz / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz / Referenzzinssatz fur die Preiswahrung / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz fur die Preiswahrung / Referenzzinssatz fur die Handelswahrung / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz fur die Handelswahrung	Bildschirmseite (Reuters) / Bildschirmseite (Reuters) fur den Knock-Out Kurs	Internetseite*
EUREX EURO STOXX 50® Index Future (Generic Front Month Future)**	nicht anwendbar / STXEc1 / VG1 Index	EUREX Frankfurt	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Juni 2012 (Bloomberg Ticker: VGM2 Index)/ Marz, Juni, September, Dezember / 0 bzw. 5,00 / 3. Berechnungstag vor dem mageblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day) am Referenzmarkt. Falls es keinen ersten Benachrichtigungstag gibt oder falls der erste Benachrichtigungstag nach dem letzten Handelstag (Last Trading Day) liegt, der 3. Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Basiswerts	Daily Settlement Price	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.eurexchange.com
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	DE0005785802 / FMEG.DE / FME GY Equity	XETRA	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com
1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	nicht anwendbar / XAUFIXPM= / GOLDLNP Index	London Bullion Market Association	USD / nicht anwendbar / EURUSDFIXM= WM	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	offizielles Fixing 15:00 Uhr (Ortszeit London)	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	XAUFIXPM= / XAU=	www.lbma.org.uk
HeidelbergCement AG	DE0006047004 / HEIG.DE / HEI GY Equity	XETRA	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com
Henkel AG & Co KGaA	DE0006048432 / HNKG_p.DE / HEN3 GY Equity	XETRA	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com

Basiswert	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt	Preiswahrung / Handelswahrung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Anfanglicher Verfallstermin / Magebliche Verfallsmonate / Anfangliche bzw. Maximale Transaktionsgebuhr je Einheit des Basiswerts in der Preiswahrung / Rollovertag	Kursreferenz	Referenzzinssatz / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz / Referenzzinssatz fur die Preiswahrung / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz fur die Preiswahrung / Referenzzinssatz fur die Handelswahrung / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz fur die Handelswahrung	Bildschirmseite (Reuters) / Bildschirmseite (Reuters) fur den Knock-Out Kurs	Internetseite*
ICE Brent Crude Future (Generic Front Month Future)**	nicht anwendbar / LCOc1 / CO1 Comdty	ICE Futures	USD / nicht anwendbar / EURUSDFIXM=WM	Juni 2012 (Bloomberg Ticker: COM2 Comdty) / Januar, Februar, Marz, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember / 0 bzw. 6,00 / 10. Berechnungstag vor dem mageblichen ersten Benachrichtigungstag (<i>First Notice Day</i>) am Referenzmarkt. Falls es keinen ersten Benachrichtigungstag gibt oder falls der erste Benachrichtigungstag nach dem letzten Handelstag (<i>Last Trading Day</i>) liegt, der 10. Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Basiswerts	Daily Settlement Price	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.theice.com
Infineon Technologies AG	DE0006231004 / IFXGn.DE / IFX GY Equity	XETRA	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR / Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com
Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125 / LHAG.DE / LHA GY Equity	XETRA	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR / Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com
Merck KGaA	DE0006599905 / MRCG.DE / MRK GY Equity	XETRA	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR / Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com

Basiswert	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt	Preiswahrung / Handelswahrung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Anfanglicher Verfallstermin / Magebliche Verfallsmonate / Anfangliche bzw. Maximale Transaktionsgebuhr je Einheit des Basiswerts in der Preiswahrung / Rollovertag	Kursreferenz	Referenzzinssatz / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz / Referenzzinssatz fur die Preiswahrung / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz fur die Preiswahrung / Referenzzinssatz fur die Handelswahrung / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz fur die Handelswahrung	Bildschirmseite (Reuters) / Bildschirmseite (Reuters) fur den Knock-Out Kurs	Internetseite*
METRO AG	DE0007257503 / MEOG.DE / MEO GY Equity	XETRA	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com
NYSE Arca Gold BUGS Index	XC0009699965 / .HUI / HUI Index	NYSE AMEX LLC	USD / nicht anwendbar / EURUSDFIXM=WM	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.nyse.com
Porsche Automobil Holding SE	DE000PAH0038 / PSHG_p.DE / PAH3 GY Equity	XETRA	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com
RWE AG	DE0007037129 / RWEG.DE / RWE GY Equity	XETRA	EUR/ nicht anwendbar/ nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01/ nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com
S&P 500® Index	US78378X1072 / .SPX / SPX Index	Standard & Poor's Corporation ("S&P®")	USD / nicht anwendbar / EURUSDFIXM=WM	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.standardandpoors.com
SAP AG	DE0007164600 / SAPG.DE / SAP GY Equity	XETRA	EUR / nicht anwendbar/ nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com

Basiswert	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt	Preiswahrung / Handelswahrung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Anfanglicher Verfallstermin / Magebliche Verfallsmonate / Anfangliche bzw. Maximale Transaktionsgebuhr je Einheit des Basiswerts in der Preiswahrung / Rollovertag	Kursreferenz	Referenzzinssatz / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz / Referenzzinssatz fur die Preiswahrung / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz fur die Preiswahrung / Referenzzinssatz fur die Handelswahrung / Bildschirmseite (Reuters) fur den Referenzzinssatz fur die Handelswahrung	Bildschirmseite (Reuters) / Bildschirmseite (Reuters) fur den Knock-Out Kurs	Internetseite*
EUREX SMI [®] Future (Generic Front Month Future)**	nicht anwendbar / FSMIc1 / SMI Index	EUREX Frankfurt	CHF / nicht anwendbar / EURCHFFIXM=WM	Juni 2012 (Bloomberg Ticker: SMM2 Index)/ Marz, Juni, September, Dezember / 0 bzw. 5,00 / 3. Berechnungstag vor dem mageblichen ersten Benachrichtigungstag (<i>First Notice Day</i>) am Referenzmarkt. Falls es keinen ersten Benachrichtigungstag gibt oder falls der erste Benachrichtigungstag nach dem letzten Handelstag (<i>Last Trading Day</i>) liegt, der 3. Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Basiswerts	Daily Settlement Price	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.eurexchange.com
STOXX [®] Europe 50 Index (Price EUR)	EU0009658160 / .STOXX50 / SX5P Index	STOXX Limited	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.stoxx.com
ThyssenKrupp AG	DE0007500001 / TKAG.DE / TKA GY Equity	XETRA	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com
USD/CHF	nicht anwendbar / EURCHFREF= geteilt durch EURUSDREF= / EUCFCHF Curney geteilt durch EUCFUSD Curney	EZB	CHF / USD / EURCHFREF=	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Referenzkurs	nicht anwendbar / nicht anwendbar / BBA CHF Spot Next LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	EURCHFREF= geteilt durch EURUSDREF= / CHF=	www.ecb.int

Basiswert	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt	Preiswährung / Handelswährung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Anfänglicher Verfallstermin / Maßgebliche Verfallsmonate / Anfängliche bzw. Maximale Transaktionsgebühr je Einheit des Basiswerts in der Preiswährung / Rollovertag	Kursreferenz	Referenzzinssatz / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz / Referenzzinssatz für die Preiswährung / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz für die Preiswährung / Referenzzinssatz für die Handelswährung / Bildschirmseite (Reuters) für den Referenzzinssatz für die Handelswährung	Bildschirmseite (Reuters) / Bildschirmseite (Reuters) für den Knock-Out Kurs	Internetseite*
USD/JPY	nicht anwendbar / EURJPYREF= geteilt durch EURUSDREF= / EUCFJPY Curncy geteilt durch EUCFUSD Curncy	EZB	JPY / USD / EURJPYREF=	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Referenzkurs	nicht anwendbar / nicht anwendbar / BBA JPY Spot Next LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	EURJPYREF= geteilt durch EURUSDREF= / JPY=	www.ecb.int
Volkswagen AG	DE0007664039 / VOWG_p.DE / VOW3 GY Equity	XETRA	EUR / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar / nicht anwendbar	nicht anwendbar / nicht anwendbar	www.deutscheboerse.com

* Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

** Einzelne Bloomberg und Reuters Terminals können unterschiedliche Ersetzungsspezifikationen für den jeweiligen Bloomberg- oder Reutersticker liefern, weshalb die auf diesen Terminals angezeigten Preise von den Preisen abweichen können, auf die in den Optionsscheinbedingungen abgestellt wird und denen die Ersetzungsspezifikationen der Emittentin für den generischen Kontraktmonat zugrunde liegen.

Definitionen:

- DAX = Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)
- SMI = Swiss Market Index
- XETRA = Elektronisches Handelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main
- EUREX = European Exchange
- NYSE = New York Stock Exchange
- LIBOR = London Interbank Offered Rate
- ICE = IntercontinentalExchange

CME = Chicago Mercantile Exchange
EZB = Europäische Zentralbank
BBA = British Bankers' Association

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen und jede Bezugnahme auf "JPY" als solche auf "Yen" des Kaiserreiches Japan und jede Bezugnahme auf "CHF" als solche auf "Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft und jede Bezugnahme auf "GBP" als solche auf "Pfund" des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.

§ 1

Optionsrecht; Status; Form; Übertragbarkeit

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Mini Future Turbo Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert (§ 11 (1)), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** zu Beginn dieser Optionsscheinbedingungen angegeben, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2 (1)) bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags (§ 6 (1)) zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und von etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Optionsscheinbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.
- (4) Die von der Emittentin begebenen und in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen Optionsscheine sind jeweils durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (5) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der Clearstream Banking Frankfurt AG ("**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.
- (6) Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von einem (1) Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 2

Auszahlungsbetrag

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht, vorbehaltlich § 6, dem Betrag, um den der Referenzpreis (Absatz (2)) den Aktuellen Basispreis (§ 3 (2)) am Finalen Bewertungszeitpunkt (§ 8 (2)) vor dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) überschreitet (bei

Long Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Short Optionsscheinen), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 4), mindestens jedoch EUR 0,-. Der Auszahlungsbetrag wird in EUR ausgedrückt bzw. gegebenenfalls gemäß Absatz (3) in EUR umgerechnet. Der Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (2) Der "**Referenzpreis**" entspricht, vorbehaltlich § 10, der Kursreferenz des Basiswerts (§ 11 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)).
- (3) Die Umrechnung der in der **Tabelle 2** angegebenen Preiswährung (die "**Preiswährung**") in EUR erfolgt durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) bzw. dem jeweiligen Berechnungstag (§ 11 (2)) auf der in der **Tabelle 2** für die Preiswährung angegebenen Wechselkurs-Bildschirmseite (die "**Wechselkurs-Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der Wechselkurs-Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Grundlage des auf der Wechselkurs-Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die Wechselkurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in 17 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird nach der **Tabelle 2** definiert.

§ 3

Basispreis

- (1) Der "**Anfängliche Basispreis**" am Bewertungsstichtag (Absatz (2)) entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Basispreis.
- (2) Der Basispreis wird am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) und an jedem folgenden Berechnungstag (§ 11 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag ist (jeweils ein "**An-**

passungstag") mit Wirkung zu 24:00 Uhr (Ortszeit London) (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**") angepasst, indem der Aktuelle Basispreis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Finanzierungsfaktor (Absatz (3)) multipliziert und nachfolgend um den Dividendeneinfluss (Absatz (5)) an den Dividentagen (Absatz (5)) vom Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) vermindert wird. "**Bewertungstichtag**" ist der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstichtag.

Das auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags (der "**Basispreis-Rundungsbetrag**") gerundete Ergebnis, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird, wird als neuer Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**") festgelegt.

- (3) Der "**Finanzierungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$1 + \frac{\text{Finanzierungszinssatz} * T}{360}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (Absatz (4))

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom aktuellen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (einschließlich).

- (4) Der "**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Long Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Short Optionsscheinen) der Zinsmarge. Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der **Tabelle 2** für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz**") angezeigt wird bzw. bei Währungs-Wechselkursen als Basiswert der Differenz aus dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz für die Preiswährung (der "**Referenzzinssatz für die Preiswährung**") abzüglich dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz für die Handelswährung (der "**Referenzzinssatz für die Handelswährung**"), wie er jeweils auf der in der **Tabelle 2** für den Referenzzinssatz für die Preiswährung bzw. den Referenzzinssatz für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird (die "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung**" bzw. die "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Handelswährung**"). Sollte zu der genannten Zeit die jeweilige in diesem Absatz angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle 2** genannten Referenzzinssatz, wie er auf der ent-

sprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Bei Futures Kontrakten als Basiswert entspricht der Referenzzinssatz 0%. Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Knock-Out Anpassungstag (§ 5 (2)) bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.

- (5) Der "**Dividendeneinfluss**" bei Aktien und Kursindizes als Basiswert entspricht einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der an einem Dividentag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird. Ein "**Dividentag**" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden. Bei Performanceindizes, nicht aktienbezogenen Indizes, Währungs-Wechselkursen, Rohstoffen und Futures Kontrakten als Basiswert entspricht der Dividendeneinfluss stets Null. Bei Long Optionsscheinen wird der Dividendeneinfluss zusätzlich mit dem Dividentenfaktor multipliziert. Der "**Dividentenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht bei Aktien und Kursindizes einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage der an diesem Tag auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird.
- (6) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom Ersten Beobachtungstag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen der Absätze (2) bis (5) entsprechend angepassten Basispreis.

§ 4

Bezugsverhältnis

Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bezugsverhältnis.

§ 5

Knock-Out Barriere

- (1) Die "**Anfängliche Knock-Out Barriere**" am Bewertungsstichtag (§ 3 (2)) entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Knock-Out Barriere.
- (2) Die Knock-Out Barriere wird an jedem ersten Bankgeschäftstag eines Kalendermonats nach dem Bewertungsstichtag und an jedem Dividententag (§ 3 (5)) sowie – bei Futures Kontrakten als Basiswert – an jedem Rollovertag (jeweils ein "**Knock-Out Anpassungstag**") zum Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) (jeweils der "**Knock-Out Anpassungszeitpunkt**") angepasst, indem der Aktuelle Basispreis am Knock-Out Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) mit dem Knock-Out Faktor (Absatz (3)) multipliziert wird.

Das auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Knock-Out Barriere-Rundungsbetrags (der "**Knock-Out Barriere-Rundungsbetrag**") gerundete Ergebnis, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird, wird als neue Knock-Out Barriere (die "**Aktuelle Knock-Out Barriere**") festgelegt.

- (3) Der "**Knock-Out Faktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$1 + \text{Knock-Out Puffer}$$

bei Short Optionsscheinen

$$1 - \text{Knock-Out Puffer}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Knock-Out Puffer" entspricht dem Knock-Out Puffer (Absatz (4)) am Knock-Out Anpassungstag (Absatz (2)).

- (4) Der "**Anfängliche Knock-Out Puffer**" am Bewertungsstichtag (§ 3 (2)) entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Knock-Out Puffer. Die Emittentin ist berechtigt, den Knock-Out Puffer mit Wirkung zu einem Knock-Out Anpassungstag (Absatz (2)) bis zur Höhe des in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Knock-Out Puffers (der "**Maximale Knock-Out Puffer**") anzupassen, insbesondere wenn sich die Volatilität des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Knock-Out Puffer gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Knock-Out Puffer. Die Anpassung des Knock-Out Puffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

§ 6

Knock-Out Ereignis

- (1) Sollte der Knock-Out Kurs (§ 11 (2)) an einem Beobachtungstag (Absatz (2)) während der Beobachtungsstunden (Absatz (2)) die Aktuelle Knock-Out Barriere erreichen oder unterschreiten (bei Long Optionsscheinen) bzw. erreichen oder überschreiten (bei Short Optionsscheinen), ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 (1) erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf (das "**Knock-Out Ereignis**"). In diesem Fall entspricht der Knock-Out Auszahlungsbetrag (der "**Knock-Out Auszahlungsbetrag**") der mit dem Bezugsverhältnis (§ 4) multiplizierten Differenz, um die der Knock-Out Referenzpreis (Absatz (3)) den Aktuellen Basispreis am Tag des Knock-Out Ereignisses überschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Short Optionsscheinen). Der Knock-Out Auszahlungsbetrag wird in EUR ausgedrückt bzw. gegebenenfalls in EUR auf Grundlage eines in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Währungs-Wechselkurses umgerechnet, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Umrechnung auf dem Devisenmarkt vorherrschenden Marktlage festgestellt wird. Der Knock-Out Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls - sofern dieser weniger als EUR 0,10 beträgt - auf drei (3) Nachkommastellen bzw. - sofern dieser mehr als EUR 0,10 beträgt - auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Das Eintreten eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (2) Der "**Beobachtungstag**" entspricht jedem Berechnungstag (§ 11 (2)) vom in der **Tabelle 1** angegebenen ersten Beobachtungstag (der "**Erste Beobachtungstag**") (einschließlich) bis zum Tag des Knock-Out Ereignisses bzw. dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) (einschließlich). "**Beobachtungsstunden**" entsprechen den Berechnungsstunden (§ 11 (2)) bzw. bei Währungs-Wechselkursen als Basiswert dem Zeitraum von Montags 0:00 Uhr bis Freitags 21:00 Uhr (jeweils Ortszeit London) bzw. bei Roh-

stoffen und Futures Kontrakten (außer EUREX DAX[®] Futures Kontrakt, EUREX SMI[®] Futures Kontrakt und EUREX EURO STOXX 50[®] Index Futures Kontrakt) als Basiswert Montags bis Freitags jeweils von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit London) bzw. bei dem EUREX DAX[®] Futures Kontrakt, dem EUREX SMI[®] Futures Kontrakt und dem EUREX EURO STOXX 50[®] Index Futures Kontrakt als Basiswert Montags bis Freitags jeweils von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr (jeweils Ortszeit London).

- (3) Der "**Knock-Out Referenzpreis**" ist der von der Berechnungsstelle innerhalb von drei (3) Berechnungsstunden nach Eintritt des Knock-Out Ereignisses (der "**Knock-Out Abrechnungszeitraum**") festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) Kurs des Basiswerts. Nach ihrem Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Optionsscheininhaber günstigeren Kurs als Knock-Out Referenzpreis festlegen. Falls das Knock-Out Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als drei (3) Stunden vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Knock-Out Referenzpreises für den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt drei (3) Berechnungsstunden auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag (§ 11 (2)) verlängert.

§ 7

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 12 (1), § 17 (1) bzw. § 18 (3) und (4) bzw. des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1)) jeweils bis 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ab dem in der **Tabelle 1** genannten Beginn der Ausübungsfrist (der "**Beginn der Ausübungsfrist**") an einem Bankgeschäftstag ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 12 (1), § 17 (1) bzw. § 18 (3) und (4) kann das Optionsrecht nur bis spätestens 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am letzten Bankgeschäftstag vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.
- (2) Optionsrechte können jeweils nur für mindestens einen Optionsschein bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als einem (1) Optionsschein ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als einem (1) Optionsschein, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Optionsscheinen, die durch 1 teilbar ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- (a) bei der Zahlstelle (§ 13) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Opti-

onsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, deren Optionsrechte ausgeübt werden, (iii) ein in EUR geführtes Bankkonto, dem gegebenenfalls der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Optionsscheine eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Optionsscheine müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream eingegangen sein.

§ 8

Ausübungstag; Finaler Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) "**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag ist, oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag als der Ausübungstag.
- (2) "**Finaler Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 10, sofern die Kursreferenz (§ 11 (2)) des Basiswerts üblicherweise an einem Berechnungstag nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw., falls der Ausübungstag kein Berechnungstag (§ 11 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag bzw. sofern die Kursreferenz des Basiswerts üblicherweise an einem Berechnungstag vor 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, der Berechnungstag (§ 11 (2)), der unmittelbar auf den Ausübungstag folgt.
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung und sofern nichts Abweichendes in diesen Optionsscheinbedingungen geregelt ist – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 9, § 12 sowie § 17 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

- (4) Die "**Laufzeit der Optionsscheine**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Ersten Valutatag (der "**Erste Valutatag**"). Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht ausgeübter Optionsscheine dem Kündigungstermin (§ 12, § 17 bzw. § 18) bzw. dem Tag des Knock-Out Ereignisses (§ 6).

§ 9

Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (3) sowie der Feststellung des Referenzpreises berechnet die Berechnungsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. § 7 (2) bleibt unberührt. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (2) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (2) und (3) wird die Emittentin bis zum fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. Im Fall des Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1)) wird die Emittentin bis zum fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Eintritt des Knock-Out Ereignisses die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Knock-Out Auszahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag bzw. dem Knock-Out Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10

Marktstörungen

im Fall von Aktien, Indizes, Futures Kontrakten und Rohstoffen als Basiswert:

- (1) Wenn an dem Finalen Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 14 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Finale Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen wird.

im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:

- (1) Wenn an dem Finalen Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen.

im Fall von Indizes als Basiswert:

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**"); oder
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

im Fall von Aktien als Basiswert:

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

die Suspendierung oder Einschränkung

- (i) des Handels an der Maßgeblichen Börse allgemein; oder
- (ii) des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse; oder
- (iii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Börse beruht.

im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe eines für die Optionsscheine maßgeblichen Kurses des Basiswerts an dem Referenzmarkt oder einer anderen nach diesen Optionsscheinbedingungen geeigneten Stelle;
- (ii) die Suspendierung oder eine wesentliche Einschränkung der Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land;
- (iii) die Suspendierung oder eine wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) in einer im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendeten Währung an dem Referenzmarkt;
 - (b) in Termin- oder Optionskontrakten auf eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendeten Währung an einer Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden;
 - (c) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Referenzmarktes bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Referenzmarkt ansässig ist; oder
 - (d) aufgrund sonstiger Umstände, die mit den oben genannten Umständen vergleichbar sind;
- (iv) hoheitliche oder sonstige staatliche Maßnahmen in dem Maßgeblichen Land bzw. deren Ankündigung, durch die Goldman Sachs in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt wird, Geschäfte in einer im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendeten Währung abzuschließen oder zu halten;
 - (v) das Eintreten eines Ereignisses, das es Goldman Sachs unmöglich machen würde, eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung in die Währung, in der die Rückzahlung der Optionsscheine erfolgt, umzutauschen, oder ein sonstiges Ereignis, das es Goldman Sachs unmöglich macht, für die Optionsscheine relevante Währungen umzutauschen oder eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung zu transferieren.
 - (vi) das Eintreten eines Ereignisses, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt:
 - (a) Marktwerte für eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung zu ermitteln; oder
 - (b) Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten auf eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung an einer Terminbörse zu tätigen, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, oder dort Marktwerte für solche Kontrakte zu ermitteln.

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten des Referenzmarkts beruht, die mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Ende der regulären Handelszeiten an dem Referenzmarkt angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferleg-

te Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

"Maßgebliches Land" im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet in Bezug auf den Basiswert sowohl (a) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die mit dem Basiswert verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch (b) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle in einer wesentlichen Beziehung steht.

im Fall von Rohstoffen als Basiswert:

(2) **"Marktstörung"** bedeutet

- (i) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein, oder
- (ii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt, oder
- (iii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **"Terminbörse"**), oder
- (iv) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Preiswährung in Bezug auf den Basiswert).

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.

im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert:

(2) **"Marktstörung"** bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisstellung bezogen auf den Basiswert an dem Referenzmarkt oder

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein, oder
- (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen Futures Kontrakt am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Preiswährung in Bezug auf den Basiswert des Futures Kontrakts).

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.

§ 11

Basiswert; Kursreferenz; Nachfolgewert; Anpassungen

im Fall von Indizes als Basiswert:

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Die "**Kursreferenz**" entspricht der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz, wie sie an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Knock-Out Kurs**" des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen während den Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstagen**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, in dem der Index-Sponsor üblicherweise Kurse für den Basiswert feststellt.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Kursreferenz berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Optionsscheine, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basis-

werts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts, fest, welcher Index künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert.
- (6) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Basiswerts durch den Index-Sponsor berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (7) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle bzw. die Emittentin oder ein von der Berechnungsstelle oder der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 12, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (8) Eine "Anpassung des Optionsrechts" im Sinne der vorgenannten Absätze umfasst insbesondere eine Anpassung des Basispreises bzw. des Bezugsverhältnisses bzw. der Knock-Out Barriere.

im Fall von Aktien als Basiswert:

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht der in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Aktie des in der **Tabelle 2** angegebenen Unternehmens.
- (2) Die "**Kursreferenz**" entspricht der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz, wie sie an Berechnungstagen an der in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**" oder die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Knock-Out Kurs**" des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für diese Aktie fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.
- (3) Wenn das Unternehmen, welches den Basiswert begeben hat, (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der Optionsscheine (einschließlich) bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der Aktuelle Basispreis und die Aktuelle Knock-Out Barriere und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gemäß den Absätzen (4) bis (6) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").
- (4) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen werden der Aktuelle Basispreis und die Aktuelle Knock-Out Barriere mit dem nach der Formel

$$\frac{N_O}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_O} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_O}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

N_O die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

N_N die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

AK_N der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen geschätzt wird,

SK_O der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

- (5) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln werden der Aktuelle Basispreis und die Aktuelle Knock-Out Barriere mit dem nach der Formel

$$\frac{N_O}{N_N}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. N_O und N_N haben die gleiche Bedeutung wie in Absatz (4).

- (6) Im Fall einer Emission von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten werden der Aktuelle Basispreis und die Aktuelle Knock-Out Barriere durch den nach der Formel

$$\frac{SK_O}{SK_O - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

SK_O der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (7) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Absatz (5) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleiben der Aktuelle Basispreis und die Aktuelle Knock-Out Barriere und - sofern vorgesehen – das Bezugsverhältnis unverändert.
- (8) Spaltet das Unternehmen, welches den Basiswert begeben hat, ein Unternehmensteil in der Weise ab, dass
- (a) ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
 - (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
 - (d) der Stichtag vor oder auf den Finalen Bewertungstag fällt,

so wird der bisherige Basiswert (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Austauschkorb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie dieses Unternehmens gewährt wurden (die "**Austauschkorbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Austauschkorbwerte ein in den vorhergehenden Absätzen (3) bis (7) erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Austauschkorbwerts in dem Austauschkorb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des Bezugsverhältnisses verändert. Der Aktuelle Basispreis und die Aktuelle Knock-Out Barriere und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis bleiben unverändert. Spaltet das Unternehmen, welches eine der die Korbbe-

standteile bildenden Aktien begeben hat, einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine angemessene Anpassung vornehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Aktionäre dieses Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrags oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (9) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen der Aktuelle Basispreis und die Aktuelle Knock-Out Barriere und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.
- (10) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse (i) aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung aufgrund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrags und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der Aktuelle Basispreis und die Aktuelle Knock-Out Barriere und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (11) Im Fall, dass mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen

Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze Out**"), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Optionsscheinbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem die den Basiswert bildenden Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrags und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der Aktuelle Basispreis und die Aktuelle Knock-Out Barriere und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Absatz (10) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

- (12) Falls während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß Absatz (12)(a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien des Unternehmens gehandelt werden, gilt das Folgende:
- (a) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich)
 - (aa) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen des Unternehmens eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird
- und
- (bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die Aktien bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Aktienkorb oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden der Aktuelle Basispreis und die Aktuelle Knock-Out Barriere und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis und/oder der Basiswert entsprechend angepasst, wobei der angepasste Aktuelle Basispreis und die angepasste Aktuelle Knock-Out Barriere auf zwei Nachkommastellen und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Aktien in einem gegebenenfalls zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben der Aktuelle Basispreis und die Aktuelle Knock-Out Barriere und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis und der Basiswert unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf den Basiswert an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Terminbörse ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Terminbörse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Berechnungsstelle bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

- (b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (13) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Optionsscheine als Basiswert (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

- (14) Sollte die Berechnungsstelle feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusage von den in vorstehenden Absätzen (3)-(12) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in den vorstehenden Absätzen (3)-(12) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Berechnungsstelle in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.
- (15) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Währungs-Wechselkurs.
- (2) Die "**Kursreferenz**" des Basiswerts entspricht der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz, die dem in der Preiswährung (§ 2 (3)) ausgedrückten Gegenwert für eine Einheit der in der **Tabelle 2** angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") entspricht, wie sie von der Berechnungsstelle auf Basis der an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird die Kursreferenz bzw. eine Kursreferenzkomponente nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz bzw. die Kursreferenzkomponente der Kursreferenz bzw. der Kursreferenzkomponente, wie sie von der Berechnungsstelle auf Basis der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes festgestellt wird. Sollte die Kursreferenz bzw. eine Kursreferenzkomponente nicht oder nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz eine auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kursreferenz festzulegen. Der "**Knock-Out Kurs**" des Basiswerts entspricht den von

der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für Knock-Out Kurs**") fortlaufend veröffentlichten Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren) für den Basiswert. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Wird eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, so wird die betroffene Währung für die Zwecke dieser Optionsscheinbedingungen durch die andere bzw. gemeinsame Währung, gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, ersetzt (die "**Nachfolge-Währung**"). Die Nachfolge-Währung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

In diesem Fall gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die betroffene Währung, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung.

- (5) Wird die Kursreferenz für den Basiswert nicht mehr von dem Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Re-

ferenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

im Fall von Rohstoffen als Basiswert:

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Rohstoff.
- (2) Die "**Kursreferenz**" entspricht der in der Preiswährung ausgedrückten und in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz für den Basiswert, die an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird die Kursreferenz nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz der Kursreferenz, wie sie auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die Kursreferenz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz eine bzw. einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kursreferenz festzulegen. Der "**Knock-Out Kurs**" des Basiswerts entspricht den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für Knock-Out Kurs**") fortlaufend veröffentlichten Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaaren) für den Basiswert. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.
- (3) Werden die Kursreferenz oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Sofern die Berechnungsstelle Kenntnis über den Eintritt einer Gesetzesänderung erlangt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen Änderungen oder Anpas-

sungen der Optionsscheinbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die Erfüllung der Leistungen unter den Optionsscheinen nicht nach dem anwendbaren Recht rechtswidrig oder undurchführbar sind. Solche Änderungen oder Anpassungen sind auf eine Art und Weise vorzunehmen, dass soweit wie möglich die wirtschaftlichen Bedingungen der Optionsscheine vor solchen Änderungen oder Anpassungen aufrechterhalten werden.

"Gesetzesänderung" im Sinne dieses Absatzes (4) bezeichnet

- (i) die am oder nach dem Emissionstag erfolgte oder angekündigte Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen (einschließlich Steuergesetzen), Verordnungen oder Anordnungen oder
- (ii) die am oder nach dem Emissionstag erfolgte oder geplante Änderung, Aufhebung, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung eines anwendbaren Gesetzes bzw. einer anwendbaren Verordnung oder einer sonstigen Regelung oder Anordnung durch ein zuständiges Gericht, ein zuständiges Schiedsgericht oder eine zuständige aufsichtsrechtliche, selbstregulierende, gesetzgebende oder gerichtliche Behörde (einschließlich der von Steuerbehörden oder von Behörden überwachten Börsen oder Handelssystemen ergriffenen Maßnahmen),

sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass dadurch (a) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts rechtswidrig geworden ist bzw. (b) der Berechnungsstelle oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entstehen (beispielsweise durch erhöhte Steuerpflichten, geminderte steuerliche Vergünstigungen oder sonstige negative Auswirkungen auf die Steuerposition).

- (5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert:

- (1) Der "**Basiswert**" am Bewertungsstichtag (§ 3 (2)) entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** angegebenen Futures Kontrakt mit dem in der **Tabelle 2** angegebenen Anfänglichen Verfalltermin (der "**Anfängliche Verfalltermin**").
- (2) Die "**Kursreferenz**" entspricht der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz des Aktuellen Basiswerts, die an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Knock-Out Kurs**" des Aktuellen Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für den Aktuellen Basiswert fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt planmäßig für den Handel geöffnet ist und an denen nach Einschätzung der Berechnungsstelle keines der nachfolgenden Ereignisse eintritt:
 - (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels im Basiswert, die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass der Referenzmarkt, an denen der Basiswert gehandelt wird, nicht in der Lage ist, eine Kursreferenz für diesen Kontrakt zu stellen;
 - (ii) die Kursreferenz für den Basiswert einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für den Basiswert an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des Referenzmarkts um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder
 - (iii) der Referenzmarkt nicht in der Lage ist, die Kursreferenz bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.
- "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Aktuelle Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.
- (3) Wird die Kursreferenz für den Aktuellen Basiswert nicht mehr an dem angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses des Aktuellen Basiswerts berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (4) Der Aktuelle Basiswert wird nachfolgend an jedem Rollovertag (Absatz (5)) durch den in der **Tabelle 2** angegebenen Basiswert mit dem Verfalltermin ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle 2** angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonat (zusammen die "**Maßgeblichen Verfallsmonate**") liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Basiswert existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, gilt § 12 (1) entsprechend. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der Verfallstermine maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (5) Der "**Rollovertag**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 2** angegebenen Rollovertag. Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle am Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen Berechnungstag als Rollovertag festzulegen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat einen von **Tabelle 2** abweichenden Rollovertag nach billigem Ermessen festzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn an dem Referenzmarkt die Regularien, die Einfluss auf die Festlegung des Rollovertags haben, geändert werden.
- (6) Der Aktuelle Basispreis wird am Rollovertag angepasst, indem unmittelbar nach der Anpassung des Aktuellen Basispreises am Rollovertag gemäß § 3 (2) das auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags gerundete Ergebnis nachfolgender Berechnung – wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird – als neuer Aktueller Basispreis festgelegt wird.

bei Long Optionsscheinen

$$Basispreis_{neu} = Basispreis_{alt} - (RK_{alt} - Fee) + (RK_{neu} + Fee)$$

bei Short Optionsscheinen

$$Basispreis_{neu} = Basispreis_{alt} - (RK_{alt} + Fee) + (RK_{neu} - Fee)$$

"Basispreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basispreis nach dem Rollovertag

"Basispreis_{alt}" entspricht dem gemäß § 3 (2) am Rollovertag angepassten Aktuellen Basispreis

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs (Absatz (7)) für den vor dem Rollover Aktuellen Basiswert

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs (Absatz (7)) für den nach dem Rollover Aktuellen Basiswert

"Fee" entspricht der Rollover Fee (Absatz (7)).

- (7) Der "**Rolloverkurs**" wird im Fall des EUREX DAX[®] Futures Kontrakts, EUREX SMI[®] Futures Kontrakts oder EUREX EURO STOXX 50[®] Index Futures Kontrakts als Basiswert von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Rollovertag auf Grundlage der Rollover Kursreferenzen (wie nachfolgend definiert) zwischen 14.30 Uhr und 17.30 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt und festgestellt. Im Fall von anderen Futures Kontrakten als Basiswert wird der "**Rolloverkurs**" von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der Rollover Kursreferenzen (wie nachfolgend definiert) während der letzten drei (3) vorgesehenen Handelsstunden vor dem Zeitpunkt, an dem die Kursreferenz üblicherweise an dem Referenzmarkt berechnet wird, ermittelt und festgestellt. Die Berechnungsstelle ist jeweils berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat für alle Futures Kontrakte das für die Ermittlung und Feststellung des Rolloverkurses maßgebliche Zeitfenster nach billigem Ermessen anzupassen (beispielsweise im Falle einer Änderung der Handelszeiten an dem Referenzmarkt), wobei das Zeitfenster im Fall einer solchen Anpassung drei Stunden nicht überschreiten wird. Die "**Rollover Kursreferenzen**" entsprechen den am Referenzmarkt am Rollovertag festgestellten und veröffentlichten Kursen für den angegebenen Basiswert (einschließlich des offiziellen Schlusskurses). Die "**Rollover Fee**" wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der in der **Tabelle 2** für eine Einheit des Basiswerts in der Preiswährung festgelegten Anfänglichen Transaktionsgebühr (die "**Anfängliche Transaktionsgebühr**"), maximal aber auf Grundlage der in der **Tabelle 2** angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "**Maximale Transaktionsgebühr**"), und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des Basiswerts ermittelt. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (8) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt "**Aktuellen Basiswert**" gilt als Bezugnahme auf den Basiswert mit dem nach Durchführung aller Rollover vom Ersten Beobachtungstag bis zu dem am angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen Verfalltermin.
- (9) Fällt der Finale Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen auf einen Rollovertag (Absatz (5)), wird der Zahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des Rolloverkurses für den vor dem Rollovertag Aktuellen Basiswert und auf Grundlage

des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß Absatz (6) Aktuellen Basispreises ermittelt.

- (10) Bei Veränderungen der dem Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen von dem Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures Kontrakt (der "**Nachfolgewert**"), behält sich die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 12 (1), das Recht vor, den Basiswert zu ersetzen, gegebenenfalls multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Basiswerts durch den Nachfolgewert, gegebenenfalls unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch einen Nachfolgewert, das dann geltende, gegebenenfalls geänderte Optionsrecht (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ersetzung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (11) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

§ 12

Außerordentliche Kündigung

im Fall von Indizes als Basiswert:

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts bzw. eines Neuen Index-Sponsors, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder liegt ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das

Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert bzw. ein Neuer Index-Sponsor festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert bzw. ein Neuer Index-Sponsor festgelegt werden muss, festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.

im Fall von Aktien als Basiswert:

- (1) Sollte die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze Out**"), die Terminbörse die Kontrakte kündigen oder für den Basiswert ein öffentliches Übernahmeangebot abgeben, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an dem Unternehmen erklärt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien des Unternehmens der Maßgeblichen Börse bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen, wenn nach billigem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse gegeben ist oder ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vorliegt. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der

"**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse oder dem Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.

im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts, die Festlegung einer Nachfolge-Währung oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für den Basiswert, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.

im Fall von Rohstoffen als Basiswert:

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für den Basiswert bzw. die Änderung oder Anpassung der Optionsscheinbedingungen im Fall einer Gesetzesänderung (§ 11 (4)), aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an

dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.

im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert:

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts, die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts oder eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt bzw. ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.

im Fall von allen Basiswerten:

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (3)(a)(iv) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (4) Ein "**Weiteres Störungsereignis**" liegt im Fall von Indizes bzw. Aktien als Basiswert vor, wenn
 - (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich von Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen bzw. verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder
 - (b) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten; oder

- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Vermittlungsgebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die die Emittentin für notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten, wobei solche Aufwendungen auch erhöhte Leihegebühren sein können, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor blanko verkauft worden ist, ergeben.

§ 13

Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die Goldman Sachs AG, Friedrich-Ebert-Anlage 49 (MesseTurm), 60308 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden auf der Internetseite www.gs.de der Emittentin bzw. der Anbieterin (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, erfolgen die Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich in der Börsen-Zeitung. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über Clearstream erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

§ 15

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Optionsschein**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

§ 16

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
 - (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber unbeding und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 14 bekannt gemacht wurde;
 - (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Optionsscheine rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind; und
 - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbeding die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Optionsscheinbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 14 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

§ 17

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstermin**"), und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt der Kündigungstermin als Finaler Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.
- (2) Die Emittentin wird bis zum fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (3)(a)(iv) genannte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 18

Korrektur der Optionsscheinbedingungen; Kündigung im Fall von Irrtümern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Optionsscheininhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** sowie in den Vorschriften zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Optionsscheinen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Optionsscheins erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Optionsscheinbedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Optionsscheinbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Optionsscheinbedingungen für den Optionsscheininhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Optionsscheininhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (3) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2), kann der Optionsscheininhaber die Optionsscheine innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Optionsscheininhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Optionsscheininhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. Absatz (2) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Optionsscheininhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (3) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Optionsscheininhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.
- (4) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Optionsscheininhaber die Optionsscheine kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Optionsscheininhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 14 gegenüber den Optionsscheininhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Optionsscheininhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Optionsscheininhaber kann die Optionsscheine gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (3) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Op-

tionsscheininhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Optionsscheininhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (4) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Optionsscheininhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

- (5) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Absatz (3) oder Absatz (4) wird die Emittentin an die Optionsscheininhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Optionsscheins (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Optionsscheininhabers dem von dem Optionsscheininhaber bei Erwerb des Optionsscheins gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist. Der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Optionsscheine entspricht dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Bankgeschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankgeschäftstage eine Marktstörung im Sinn des § 10 (2) vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Bankgeschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinn des § 10 (2) vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bzw. im Fall der Kündigung durch den Optionsscheininhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Optionsscheininhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 9 hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Optionsscheininhaber aus den gekündigten Optionsscheinen. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Optionsscheininhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Optionsscheininhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

§ 19
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

E. Garantie

THIS GUARANTEE is made on 26 July 2011 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

DIESE GARANTIE wurde am 26. Juli 2011 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

WHEREAS

- (A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of warrants (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated 26 July 2011 (the "**Prospectus**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).
- (B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.
- (C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Optionscheinen (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 26. Juli 2011 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).
- (B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.
- (C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Gegen entsprechende Gegenleistung übernimmt die Garantin hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wert-

"**Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.

papiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Auszahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Emittentin Auszahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen geleistet würden.

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 2. | This Guarantee is one of payment and not of collection. | 2. | Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (<i>guarantee of payment</i>) und keine Einziehungsgarantie (<i>guarantee of collection</i>). |
| 3. | The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party. | 3. | Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichthonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten. |
| 4. | The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any | 4. | Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt beste- |

obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.

6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except

hen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "**Rechtsnachfolger**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.

6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder

for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.

auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.

- | | |
|--|--|
| 7. This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law. | 7. Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen. |
| 8. The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail. | 8. Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. |

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch: _____

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Optionsscheine wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 5. März 2012 verwiesen.

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 5. März 2012 verwiesen. Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere, welche die Ausführungen in dem Registrierungsformular ergänzen, wird zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2011 geendete Geschäftsjahr (die "**Form 10-K 2011**"), und
- Ziffer 1 der Vollmacht (Proxy Statement) hinsichtlich der Hauptversammlung am 6. Mai 2011, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält (das "**Proxy Statement 2011**").

In der nachfolgenden Tabelle finden sich Angaben zu den Informationen in diesen Dokumenten, welche nach der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (die "**Prospektverordnung**") zu den Pflichtangaben über die Garantin gehören:

Pflichtangaben nach der Prospektverordnung	Dokument (Fundstelle)
Ausgewählte Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2011, 31. Dezember 2010 und am 31. Dezember 2009 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2011 (Seite 215)
Risikofaktoren der Garantin	Form 10-K 2011 (Seiten 21-34)
Informationen über die Garantin	
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin	Form 10-K 2011 (Seite 1)
Investitionen	Form 10-K 2011 (Seiten 81-82)
Geschäftsüberblick	
Haupttätigkeitsbereiche	Form 10-K 2011 (Seiten 1-6, 115)
Wichtigste Märkte	Form 10-K 2011 (Seite 1, 37, 43-44, 190-193)

Pflichtangaben nach der Prospektverordnung	Dokument (Fundstelle)
Organisationsstruktur	Form 10-K 2011 (Seiten 26 und Exhibit 21.1)
Trendinformationen	Form 10-K 2011 (Seiten 40-44) Form 10-K 2011 (Seiten 21-34) Form 10-K 2011 (Seiten 195-207)
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte	Proxy Statement 2011 (Seiten 1-14, 53-56) Form 10-K 2011 (Seiten 35-36)
Audit Ausschuss	Proxy Statement 2011 (Seiten 14-15, 43-44)
Hauptaktionäre	Proxy Statement 2011 (Seite 58)
Finanzinformationen	
Geprüfte historische Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2011, 31. Dezember 2010 und am 31. Dezember 2009 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2011 (Seiten 110-212)
Bestätigungsvermerk	Form 10-K 2011 (Seite 109)
Bilanz	Form 10-K 2011 (Seite 111)
Gewinn- und Verlustrechnung	Form 10-K 2011 (Seite 110)
Kapitalflussrechnung	Form 10-K 2011 (Seite 113)
Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen	Form 10-K 2011 (Seiten 45-48, 115-212)
Finanzlage oder Handelsposition	Form 10-K 2011 (Seiten 110-212)
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Form 10-K 2011 (Seiten 34, 195-207)
Zusätzliche Informationen	
Aktienkapital	Form 10-K 2011 (Seiten 111, 177-179)
Ratings	Form 10-K 2011 (Seite 91-92)

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> abrufbar. Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> abrufbar. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Ratings wurden von DBRS Inc. ("**DBRS**"), Fitch, Inc. ("**Fitch**"), Moody's Investors Service, Inc. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Rating Services ("**S&P**"), die alle in den Vereinigten Staaten ansässig sind (zusammen die "**US-Ratingagenturen**"), abgegeben.

Grundsätzlich ist es bestimmten Einheiten, welche unter EU-Recht reguliert sind, nicht erlaubt, ein Rating für regulatorische Zwecke zu verwenden, sofern ein solches Rating weder (i) von einer Ratingagentur abgegeben oder von einer solchen Ratingagentur übernommen wurde, die ihren Sitz in der Europäischen Union hat (eine "**EU-Ratingagentur**") und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 geänderten Fassung, die "**Rating-Verordnung**") bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) ("**ESMA**") registriert ist, noch (ii) von einer Ratingagentur abgegeben wurde, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und die gemäß der Rating-Verordnung zertifiziert ist.

Die europäischen verbundenen Unternehmen von DBRS, Fitch, Moody's und S&P sind registrierte EU-Ratingagenturen, die auf der offiziellen Liste stehen (abrufbar unter <http://www.esma.europa.eu/popup2.php?id=7692>). Zum Datum des Nachtrags vom 5. März 2012 hat die ESMA jedoch die Übernahme der von den US-Ratingagenturen abgegebenen Kreditratings durch die entsprechenden europäischen verbundenen Unternehmen noch nicht genehmigt. Allerdings hat die ESMA eine Übergangsfrist bis zum 30. April 2012 gewährt, innerhalb der von den US-Ratingagenturen abgegebene Kreditratings weiterhin für aufsichtsrechtliche Zwecke in der Europäischen Union genutzt werden dürfen. Neben den bereits genannten US-Ratingagenturen hat Rating and Investment Information, Inc. ("**R&I**") ein Rating abgegeben, auf welches auf der in der obigen Tabelle genannten Seite verwiesen wird. Dieses Rating wird nur zu Informationszwecken einbezogen. R&I hat ihren Sitz in einem Drittland, hat jedoch keinen Antrag auf Registrierung gemäß der Verordnung gestellt.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (Restated Certificate of Incorporation) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem Delaware General Corporation Law des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit den Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

V. BESTEUERUNG

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information für den Anleger dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.

Im Falle von unter den Optionsscheinen geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Optionsscheine kann Quellensteuer anfallen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen in Deutschland und Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch Barausgleich oder des Verfalls der Optionen, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts bzw. der Erstellung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen geltenden deutschen und österreichischen Rechtslage. Die Rechtslage in Österreich hat sich aufgrund des vom österreichischen Nationalrat beschlossenen Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I 2010/11, und des Abgabenänderungsgesetzes 2011, BGBl I 2011/76, und des Budgetbegleitgesetzes 2012, BGBl I 2011/112, geändert. **Das Abgabenänderungsgesetz 2011 sieht die Verschiebung des Stichtages für das Inkrafttreten des neuen Kapitalbesteuerungssystems vom 1. Oktober 2011 auf den 1. April 2012 vor. Dieses Gesetz wurde am 1. August 2011 im Bundesgesetzblatt I Nr. 76 veröffentlicht. Daher wird nachfolgend die österreichische Rechtslage vor dem Stichtag 1. April 2012 und ab dem Stichtag 1. April 2012 dargestellt.** Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Optionsscheine behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch Barausgleich oder des Verfalls der Optionen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt, sich in Deutschland befindet und welche die Optionsscheine im Privatvermögen halten.

Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. der Ausübung der Optionsscheine durch Barausgleich unterliegen der Kapitalertragsteuer, soweit die Optionsscheine in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) oder eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder durch eines dieser Institute die Veräußerung durchgeführt wird und die Kapitalerträge von dem jeweiligen Institut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (**Auszahlende Stelle**).

Bemessungsgrundlage ist im Falle der Veräußerung der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung und den Anschaffungskosten nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und im Falle des Barausgleichs der Unterschied zwischen dem Ertrag aus dem Barausgleich der Optionsscheine abzüglich den Anschaffungskosten der Optionsscheine. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (so genannte Abgeltungssteuer). Die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung.

Werden die Kapitalerträge nicht von einer Auszahlenden Stelle ausgezahlt und fällt daher keine Kapitalertragsteuer an, unterliegen die Kapitalerträge einem Steuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen ist auf Antrag möglich, wenn der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen 25 % nicht übersteigt (Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist jedoch auch im Rahmen dieses Veranlagungsverfahrens nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen insgesamt wird von den Einnahmen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen.

Verfällt der Optionsschein, können nach Auffassung der Finanzverwaltung Aufwendungen für die Anschaffung des Optionsrechts nicht als vergebliche Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Besteuerung von Optionsscheinen in Österreich

1. In Österreich ansässige Anleger

1.1. Rechtslage für vor dem 1. April 2012 erworbene Optionsscheine

Im Privatvermögen gehaltene Optionsscheine können die Steuerpflicht gemäß § 30 EStG ("Spekulationsgeschäfte") auslösen. Spekulationsgeschäfte sind Veräußerungsgeschäfte über Wirtschaftsgüter - dazu zählen auch Optionsscheine - bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Weiters zählen zu den Spekulationsgeschäften auch Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte und innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte. Einkünfte aus Optionsscheinen führen hingegen in der Regel (zum Umqualifizierungsrisiko siehe unten) nicht zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren und unterliegen daher weder dem Kapitalertragsteuerabzug noch der Endbesteuerung (Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757c).

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens € 440 betragen (Freigrenze). Andernfalls erfolgt die Besteuerung der gesamten Spekulationseinkünfte im Veranlagungsverfahren (Aufnahme in die Steuererklärung). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50% zur Anwendung. Führen die Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, so ist dieser nicht ausgleichsfähig.

Bei im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen sind Einkünfte aus der Veräußerung eines Optionsscheins daher steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Optionsscheins erfolgt. Einkünfte aus der Ausübung oder sonstigen Abwicklung (automatische Ausübung, Kündigung durch die Emittentin, Eintritt eines laufzeitbeendenden Knock-Out Ereignisses oder sonstige Fälle der Beendigung) eines Optionsrechts sollten bei im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen gemäß dem Wortlaut des § 30 EStG (*innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte*) nur dann steuerpflichtig sein, wenn die Ausübung oder sonstige Abwicklung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung des Optionsscheins erfolgt. Es ist jedoch möglich, dass die Finanzbehörden die Auffassung vertreten, dass die Ausübung oder sonstige Abwicklung einer Option auf Zahlung eines Differenzbetrags (Barausgleich) unabhängig vom Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist als Spekulationsgeschäft einzustufen ist. Für nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April

2012 entgeltlich erworbene Optionsscheine gilt jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als Spekulationsgeschäft, wobei bei Veräußerungen und sonstigen Abwicklungen ab dem 1. April 2012 der neue 25%-Sondersteuersatz zur Anwendung gelangt.

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Einkünfte aus den Optionsscheinen unabhängig von der Spekulationsfrist bei natürlichen Personen dem normalen progressiven Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50%; erfolgt die Veräußerung oder sonstige Abwicklung jedoch nach dem 1. April 2012, so kommt der neue einkommenssteuerliche Sondersteuersatz von 25% zur Anwendung; bei Körperschaften unterliegen die Einkünfte dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%.

Umqualifizierungsrisiko

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Optionsscheinen gehen davon aus, dass die Optionsscheine weder Forderungswertpapiere noch Hebelprodukte (siehe unten a)) noch Anteilscheine an ausländischen Kapitalanlagefonds (siehe unten b)) darstellen.

a) Umqualifizierung in Forderungswertpapiere oder Hebelprodukte

In Fällen, in denen der derivative Charakter bzw. die Optionskomponente der Optionsscheine gegenüber dem Kapitalanlagecharakter in den Hintergrund tritt oder in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Zertifikat vorliegt, ist es möglich, dass Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise von Steuerbehörden und kuponauszahlenden Stellen steuerlich als Forderungswertpapiere behandelt werden, deren Erträge unter den allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere auszahlende Stelle im Inland) dem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug mit Endbesteuerungswirkung oder dem 25%igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Bestimmte (Sonder)Ausstattungsmerkmale wie insbesondere eine automatische Ausübung, vor allem bei europäischen Optionen, Kündigungsrechte der Emittentin und ein für die Laufzeit fixiertes gleich bleibendes festes Delta von 1 (Call) bzw. -1 (Put) wie bei Turbo-Optionsscheinen erhöhen dieses Umqualifizierungsrisiko.

Werden Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Zertifikate behandelt, gilt gemäß der derzeitigen österreichischen Verwaltungspraxis für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate), bei denen das jeweilige Zertifikat überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert, vorbehaltlich der Erfüllung der im nächsten Absatz dargestellten Nachweispflichten der Emittentin gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB), folgendes: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus dem Zertifikat beim Privatanleger zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren (Kapitalertragsteuerabzug). Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab Hebel 5), führen die Erträge aus dem Zertifikat nicht zu Kapitalerträgen und sind beim Privatanleger allenfalls als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG) steuerpflichtig.

Die auszahlenden Stellen haben bei Zertifikaten dennoch grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn der Emittent hat gegenüber der OeKB unter Beilage der Wertpapierbedingungen nachgewiesen, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung (ab Hebel 5) ist. Dieser Nachweis hat bei Emissionen ausländischer Emittenten (wie in diesem Fall) spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt (Angebot der Zertifikate) zu erfolgen. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die auszahlende Stelle weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit, eine KEST-Erstattung im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO zu beantragen (Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757a).

Die Emittentin weist darauf hin, dass sie nicht plant, für als Optionsscheine begebene Wertpapiere gegenüber der OeKB eine Meldung als "KESt-freies Hebelprodukt" im Sinne der Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757a zu erstatten. Sollten daher kuponauszahlende Stellen oder Steuerbehörden zur Auffassung gelangen, dass die betroffenen Optionsscheine nach ihren Bedingungen steuerlich in ein Zertifikat umzuqualifizieren sind, würde von den auszahlenden Stellen bei der Veräußerung, Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder sonstigen Abwicklung (automatische Ausübung, Kündigung durch die Emittentin, Eintritt eines laufzeitbeendenden Knock-Out Ereignisses oder sonstige Fälle der Beendigung) von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis (Optionsprämie) 25% Kapitalertragsteuer abgezogen.

b) Umqualifizierung in ausländischen Investmentfonds

Unter bestimmten Voraussetzungen können Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds (Investmentfonds) qualifiziert werden. Als solcher gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Gemäß der österreichischen Verwaltungspraxis ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (Index) abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil dann nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Nicht als ausländischer Investmentfonds gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig, ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil würde bedeuten, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Beim Anleger steuerpflichtig sind sowohl tatsächliche Ausschüttungen (Kapitalertragsteuer) als auch ausschüt-

tungsgleiche Erträge. Ist für den (umgedeuteten) ausländischen Kapitalanlagefondsanteil kein steuerlicher Vertreter ernannt und wird die Zusammensetzung der ausschüttungsgleichen Erträge auch vom Anleger selbst gegenüber den Steuerbehörden nicht in ausreichender Weise dargelegt, wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil als "schwarzer" Fondsanteil qualifiziert und die ausschüttungsgleichen Erträge jeden Kalenderjahres auf Basis einer Mindestbemessungsgrundlage von 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (Rechenwertes, Börsenkurses) besteuert. Da sowohl für natürliche Personen als auch für Körperschaften in der Regel ein Steuersatz von 25% zur Anwendung kommt, führt dies zu einer jährlichen Steuer in Höhe von 2,5% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises pro Anteil. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind vom Anleger in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Wird ein Anteil an einem ausländischen Investmentfonds bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt oder von diesem verwaltet und erfolgen keine Meldungen des ausländischen Fonds an die OeKB auf täglicher Basis, ist von der inländischen auszahlenden Stelle jährlich eine Sicherungssteuer in Höhe von 1,5% des Rücknahmewertes des betreffenden ausländischen Fondsanteils einzubehalten. Anteilige Sicherungssteuer fällt auch im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme der betreffenden Wertpapiere an. Abgesehen von der Kapitalertragssteuer auf Ausschüttungen unterbleibt der Einbehalt der Sicherungssteuer jedoch, wenn der Anleger dem Kreditinstitut eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf den Anteil nachgekommen ist.

1.2. Rechtslage für ab dem 1. April 2012 erworbene Optionsscheine

Für ab dem 1. April 2012 entgeltlich erworbene Optionsscheine gilt ab 1. April 2012 folgendes: Unabhängig von der Behaltdauer unterliegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und aus (verbrieften) Derivaten (dazu zählen auch Optionsscheine) als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, einem Differenzausgleich oder aus einer sonstigen Abwicklung der Optionsscheine. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Differenzausgleich und den Anschaffungskosten. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Optionsscheine sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Optionsscheinen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KESt in Höhe von 25 % erhoben. Der KESt-Abzug entfaltet beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der auszahlenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Optionsscheine nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Optionsscheinen (möglicherweise einschließlich von vor dem 1. April 2012 erworbenen Optionsscheinen) aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln; oder die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn der auszahlenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Soweit mangels inländischer auszahlender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Optionsscheinen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%-igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Optionsscheinen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Optionsscheinen erzielte realisierte Wertsteigerungen unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%-igen Steuersatz, wobei jedoch eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen hat. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus Derivaten sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten und bestimmten anderen Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung gilt nach dem Gesetzeswortlaut bereits für vor dem 1. April 2012 erworbene Optionsscheine.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte) sind auf ab dem 1. April 2012 entgeltlich erworbene Optionsscheine nicht anwendbar. Weiters werden ab 1. April 2012 geänderte Wegzugsbesteuerungsregelungen gelten. Das Umqualifizierungsrisiko in Hebelprodukte oder Forderungswertpapiere wird für ab dem 1. April 2012 erworbene Optionsscheine bedeutungslos. Das Umqualifizierungsrisiko in ausländische Investmentfondsanteile bleibt weiterhin bestehen, allerdings entfällt die Sicherungs-

steuer (oben 1.1.b.). Für den Fall einer Umqualifizierung in ausländische Investmentfondsanteile gilt folgendes: Ausländische Investmentfondsanteile, die ab dem 1. Januar 2011 erworben wurden, unterliegen einer generellen Steuerpflicht im Hinblick auf den Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungserlös) und einer bis 31. März 2012 verlängerten Spekulationsfrist anlässlich des vor dem 1. April 2012 erfolgenden Verkaufs der Fondsanteile. Sollte der Verkauf der ab dem 1. Januar 2011 erworbenen Fondsanteile am oder nach dem 1. April 2012 erfolgen, unterliegen die bei Veräußerung erzielten Wertsteigerungen bereits dem neuen einkommensteuerlichen Sondersteuersatz von 25%.

2. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Optionsscheinen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind.

EU-Quellensteuer fällt bei Optionsscheinen nicht an. Selbst im Fall der Umqualifizierung der Optionsscheine in ein Zertifikat (Forderungswertpapier) könnte EU-Quellensteuer, in Abhängigkeit vom Basiswert, nach derzeitiger Verwaltungspraxis nur ausnahmsweise anfallen (z.B. bei Anleihen oder bei bestimmten Anleiheindizes oder bei Zinssätzen als Basiswert, nicht aber bei Währungs-Wechselkursen, Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Rohstoffen und Metallen sowie Indizes und Futures auf die vorgenannten Basiswerte als Basiswert).

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Optionsscheinbedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Frankfurt am Main, 13. April 2012

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt